



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Wie aus Stimmen Mandate werden - Wahlsysteme ausgewählter
europäischer Länder im Vergleich

verfasst von | submitted by

Walter Kapounek

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 992 499

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Studium Generale - Das nachberufliche Studium an
der Universität Wien (MA)

Betreut von | Supervisor:

Dr. Paul Luif

Abstract

Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit der Übertragung von Wählerstimmen in die Mandatsverteilung der jeweiligen Parlamente ausgewählter Staaten in Europa. Das ist insofern wichtig, weil durch die Art der Mandatsverteilung der Wahlausgang in den verschiedenen Staaten beeinflusst wird. Wahlsysteme haben einen Einfluss auf die Zusammensetzung von Parlamenten und damit auf die Repräsentanz von Gruppen, Ideen und Parteien in einem politischen Willensbildungsprozess und dadurch einen Einfluss auf die jeweilige Parteienlandschaft. Es ist von politischer Relevanz, wie Stimmen zu Mandaten werden.

Der erste Teil beschäftigt sich mit dem theoretischen Hintergrund von Wahlsystemen und der zweite Teil behandelt die konkreten Wahlsysteme in ausgewählten Ländern Europas, wobei auf die jeweiligen besonderen Gegebenheiten in diesen Ländern eingegangen wird. In diesem Zusammenhang werden die Wahlergebnisse der letzten Jahre in diesen Ländern übersichtlich zusammengestellt.

Um das darzustellen, habe ich Wahlsysteme sowohl qualitativ analysiert als auch quantitative Berechnungen und Länderanalysen angestellt, wie sich verschiedene Wahlsysteme auf die Mandatsverteilung auswirken. Ebenso wird die Auswirkung der unterschiedlichen Wahlsysteme auf die Parteienlandschaft und damit auf die gesellschaftliche Interessensvertretung analysiert.

Diese Arbeit beschäftigt sich ausschließlich mit Wahlen im parlamentarischen Kontext, bei denen Vertreter in Parlamente gewählt werden. Die Arbeit beschäftigt sich ausdrücklich nicht mit Präsidentenwahlsystemen, wo teilweise andere Logiken gelten.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und demokratische Wahlprinzipien.....	5
2. Was ist ein Wahlsystem?	6
2.1. Anforderungen an ein Wahlsystem.....	7
2.1.1. Proportionale Repräsentation	7
2.1.2. Faire Repräsentation.....	7
2.1.3. Konzentration	7
2.1.4. Partizipation	8
2.1.5. Einfachheit	8
2.1.6. Legitimität	8
3. Weitere Einflussfaktoren auf die Mandatsverteilung in Parlamenten	9
3.1. Änderungsmöglichkeit des Wahlrechts	9
3.2. Wahlkreise	9
3.2.1. Größe des Wahlkreise.....	9
3.2.2. Wahlkreiszuschnitt	10
3.2.3. Mandatsanzahl im Wahlkreis	10
3.3. Wie viele Stimmen hat ein Wähler?	10
3.4. Wer bewirbt sich zur Wahl?.....	11
3.5. Unterstützung für eine Kandidatur	11
3.6. Stimmverrechnung	11
3.6.1. Verrechnungsformeln für die detaillierte proportionale Verteilung.....	12
3.6.1.1. Divisorverfahren.....	12
3.6.1.2. Wahlzahlverfahren.....	13
4. Die Arten der Wahlsysteme	14
4.1. Relatives Mehrheitswahlrecht	14
4.2. Absolutes Mehrheitswahlrecht	14
4.3. Reines Verhältniswahlrecht	15
4.4. Verhältniswahlrecht mit Sperrklausel.....	15
4.5. Personalisiertes Verhältniswahlrecht	15
4.6. Grabenwahlsystem	15
4.7. Mehrfachstimmgebung/Präferenzwahlsysteme.....	16
4.7.1. Single Transferable Vote/Übertragbare Einzelstimmgebung	16
4.7.2. Instant Runoff Voting	16

4.7.3. Block Vote	16
4.7.3. Mehrheitswahl in Mehrparteienwahlkreisen	16
5. Verrechnungsverfahren.....	17
5.1. Verrechnungsverfahren bei Mehrheitswahl.....	17
5.1.1. Relatives Mehrheitswahlrecht	17
5.1.2. Absolutes Mehrheitswahlrecht mit Stichwahl.....	17
5.1.3. Absolutes Mehrheitswahlrecht ohne Stichwahl	17
5.2. Verrechnungsverfahren bei Verhältniswahl.....	17
5.2.1. Verhältniswahl ohne gesetzliche Sperrklausel	17
5.2.2. Verhältniswahl mit gesetzlicher Sperrklausel.....	17
6. Ansätze zur Erklärung von Wahlverhalten	18
7. Beschreibung der Wahlsysteme in ausgewählten Ländern	22
7.1. Österreich	22
7.1.1 Das erste Ermittlungsverfahren.....	22
7.1.2. Das zweite Ermittlungsverfahren	23
7.1.3 Das dritte Ermittlungsverfahren	23
7.1.4 Mandatsverteilung am Beispiel der letzten Nationalratswahlen	24
7.2. Großbritannien.....	27
7.3. Frankreich.....	29
7.4. Niederlande	32
7.5. Deutschland.....	33
7.6. Republik Irland.....	36
7.7. Spanien	38
7.8. Italien.....	39
7.9. Dänemark	42
7.10. Kurzbeschreibung zweier ausgewählter EU Länder Mittel- und Osteuropas	43
7.10.1.Litauen.....	43
7.10.2. Ungarn	43
8. Diskussion und Conclusio	45
9. Tabellenverzeichnis und Tabellen	50
10. Literaturverzeichnis.....	63
10.1. Gedruckte Quellen.....	63
10.2. Internetquellen.....	64

1. Einleitung und demokratische Wahlprinzipien

Diese Einleitung gibt einen Einblick in relevante Literatur und bezieht sich insbesondere Behnke et al. (2017) und Nohlen (2005 und 2014). Es gibt eine sehr interessante Arbeit von Werner T. Bauer über Wahlsysteme in der EU (Bauer 2021), die sich ebenfalls mit Teilbereichen dieses Themas befasst. Der Unterschied zu dieser Masterarbeit liegt darin, dass hier viel genauer auf die Wahlsysteme in den ausgewählten Ländern eingegangen wird, wohingegen Bauer auch das jeweilige politische System der EU-Staaten darstellt.

In Demokratien gibt es in regelmäßigen Abständen Wahlen, die alle nach demokratischen Prinzipien abgehandelt werden. In der Europäischen Union findet die Wahl auf supranationaler Ebene statt, in allen EU-Staaten sowie den anderen westeuropäischen Staaten gibt es Wahlen auf Staats-, Länder-, Regional- und Gemeindeebene. Das jeweilige Wahlrecht definiert die rechtlichen Regelungen, die Gesetze und Verordnungen, unter denen eine Wahl abläuft. Die allgemein anerkannten demokratischen Prinzipien in diesem Teil der Welt für Parlamentswahlen lauten, dass Wahlen allgemein, gleich, geheim, direkt und frei sind. (Wahlgrundsätze, 31.3.2025)

Eine Wahl ist *frei*, wenn die Stimmabgabe frei von jeglicher Beeinflussung, Zwang oder Druck erfolgt.

Sie ist *geheim*, wenn die Stimmabgabe so erfolgt bzw. erfolgen kann, dass niemand davon Kenntnis hat oder nachvollziehen kann, wie eine bestimmte Person gewählt hat.

Das Kriterium „Wahlen müssen *gleich* sein“ bezieht sich darauf, dass die Stimme jedes Wahlberechtigten gleich viel zählt. Dieses Kriterium ist prinzipiell leicht nachvollziehbar. Im Detail muss man jedoch die folgenden Faktoren beachten. Bei der Einteilung der Wahlkreise ist besonders auf die Erfüllung dieses Kriteriums zu achten. Wenn nämlich die Größe der einzelnen Wahlkreise zu unterschiedlich ist, kommt es zu Einschränkungen beim Kriterium der Gleichheit. Ein weiteres speziell zu beachtendes Kriterium ist die besondere Berücksichtigung des Schutzes von Minderheiten. In manchen Länder bekommen Minderheiten unter gewissen Voraussetzungen Mandate, obwohl sie die allgemeinen Richtlinien nicht erfüllen. Es kann hier zu einer tatsächlichen Überrepräsentation kommen, deren Ziel jedoch genau der Schutz dieser Minderheitenrechte ist. (Behnke et al. 2017, 24-25)

Wahlen sind dann *allgemein*, wenn es keine unerlaubten Ausschlusskriterien für Wähler gibt. Es gibt in Demokratien nach wie vor berechnete Ausschlusskriterien wie beispielsweise ein Mindestalter oder der Ausschluss wegen Verurteilung für gewisse Straftaten.

Ein ganz spezielles Ausschlusskriterium ist die Staatsbürgerschaft. Diese Frage wird in den letzten Jahren in Europa immer häufiger und diverser diskutiert. In den verschiedenen Ländern Europas ist das unterschiedlich geregelt, ebenso wie in den unterschiedlichen Wahllebenen. Es stellt sich hier die Frage, wer die jeweils parlamentarische Vertretung wählen darf und wie repräsentativ die jeweilige Vertretung ist. Sind die Wähler nur diejenigen, die die Staatsbürgerschaft eines Landes haben, dazu zählen dann auch die Staatsbürger, die im

Ausland leben? Oder sind es nur die Staatsbürger, die einen Wohnsitz im Inland haben oder sind es alle, die seit einiger Zeit einen Wohnsitz im Inland haben, unabhängig von der Staatsbürgerschaft?

In Österreich ist das momentan so geregelt, dass das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei 16 Jahren liegt. Hier nimmt Österreich eine Vorreiterrolle in Europa ein. Bei Bundes- und Landeswahlen sind nur österreichische Staatsbürger wahlberechtigt, bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen sind EU-Staatsbürger mit einem Wohnsitz in Österreich wahlberechtigt. Wien ist hier ein Sonderfall, da Wien gleichzeitig ein Bundesland und eine Gemeinde ist, hier sind EU-Bürger mit Wohnsitz in Wien nur auf Bezirksebene wahlberechtigt. Bei Wahlen zum EU-Parlament haben EU-Bürger, wenn sie den Wohnsitz in Österreich haben, die Möglichkeit, sich zu entscheiden. Sie können ihre Stimme in Österreich für österreichische Kandidaten abgeben, sie können aber auch in ihrem Heimatland wählen. (Wahlberechtigte, n.d.)

Das Kriterium der *direkten* Wahl besagt, dass die Wahl eines Abgeordneten unmittelbar zu erfolgen hat und nicht über zwischengeschaltete Personen, wie z.B. Gremien oder Wahlmänner, die ihrerseits dann die eigentliche Wahl vornehmen. Es muss aber klar angemerkt werden, dass nicht jede Wahl, die nicht unmittelbar ist, per se undemokratisch ist. Die Wahl zum US-Amerikanischen Präsidenten ist so eine Wahl, das ist jedoch in der US-Verfassung eindeutig so geregelt. Es gibt hier unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Demokratie.

2. Was ist ein Wahlsystem?

Mittels Wahlsystemen werde Stimmenergebnisse (data of votes) in spezifischer Weise in Mandatsergebnisse (parliamentary seats) übertragen (Nohlen 2014, 67)

Ein Wahlsystem umfasst eine Anzahl von Regeln, die einerseits die Form der Stimmabgabe regeln und andererseits definieren, wie die Übertragung von Wählerstimmen in Parlamentsmandate – auch Sitze genannt - erfolgt. (Behnke et al. 2017, 57)

In einer repräsentativen Demokratie ist das Ziel jeder Parlamentswahl, dass eine große Anzahl von Wählern durch eine relativ kleine Anzahl von Repräsentanten vertreten wird. Es geht also darum, aus vielen Stimmen müssen wenige Mandate gemacht werden. Das jeweilige Wahlsystem regelt, wie man diese Stimmen in eine Anzahl von Sitzen umwandelt. Man kann zweifelsfrei feststellen, dass es bei dieser Transformation von „viel“ zu „wenig“ praktisch unmöglich ist, eine perfekte Übertragung zu realisieren.

Die Forschung zu Wahlsystemen fällt in den Bereich der Politikwissenschaft, und zwar in den der vergleichende Regierungslehre. Je komplexer ein System ist, desto mehr sind Politiker, Politikwissenschaftler aber auch Juristen, Mathematiker und Statistiker gefordert. (Behnke et al. 2017, 57 ff)

Es ist bei politischen Wahlen ganz einfach, es geht um Macht. Es ist eindeutig festzustellen, dass Wahlsysteme ganz klare und spürbare politische Konsequenzen haben.

Schon kleine wahlsystemische Veränderungen können zu einer unterschiedlichen Zusammensetzung eines Parlaments führen und damit auch zu einer unterschiedlichen Regierungsbildungsmöglichkeit. Die Struktur des Parteiensystems ist durch das jeweilige Wahlsystem ebenfalls beeinflusst.

Die Machtverteilung in einer repräsentativen Demokratie kann sich je nach Wahlsystem verändern. Aus dieser Tatsache ergibt sich zwangsläufig, dass Politiker und politische Eliten großes Interesse und den nachvollziehbaren Wunsch haben, ihre Macht, so gut es geht, über Wahlen abzusichern. Mit einer Veränderung des Wahlsystems kann hier sehr viel erreicht werden, was durch eine einfache Änderung der Stimmabgabe vielleicht nicht erreicht werden könnte. (Behnke et al. 2017, 70 ff)

2.1. Anforderungen an ein Wahlsystem

Die grundlegende Funktion eines Wahlsystems ist, einerseits ein Parlament zu wählen und andererseits durch die Mehrheitsverhältnisse in diesem Parlament eine Regierung hervorzubringen, und zwar nach festgelegten, allgemein akzeptierten Regeln (Behnke et al. 2017, 62-65). Die Anforderungen an ein Wahlsystem sind teilweise widersprüchlich und die Erfüllung einer Anforderung limitiert oft die Erfüllung anderer Anforderungen. Es gibt also kein „perfektes“ Wahlsystem, es gibt nur eine Abwägung von verschiedenen Überlegungen und Interessen, was ein Wahlsystem erfüllen soll.

In der Literatur (Nohlen 2014, 67, Behnke et al. 2017, 62 ff) gibt es ein ziemlich einheitliches Anforderungsprofil darüber, welche Anforderungen grundsätzlich an ein Wahlsystem gestellt werden.

2.1.1. Proportionale Repräsentation

Wie weit werden die abgegebenen Stimmen proportional auf die Vertretung im Parlament umgelegt. Je näher die Stimmanteile zu den Mandatsanteilen passen, desto besser ist diese Anforderung erfüllt.

2.1.2. Faire Repräsentation

Es sollen möglichst alle gesellschaftlich relevante Gruppen mit Mandaten im Parlament vertreten sein. Es geht dabei beispielsweise um die Vertretung von Frauen, um die Vertretung von Minderheiten, aber auch um eine regionale Aufteilung oder um eine altersspezifische Aufteilung.

2.1.3. Konzentration

Hier geht es vor allem um die Regierbarkeit. Wie leicht oder schwer ist es nach Wahlen, mit der gegebenen Mandatsverteilung über eine tatsächlich solide Parlamentsmehrheiten zu verfügen und damit auch eine tragfähige Regierung bilden zu können.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die proportionale Repräsentation und die faire Repräsentation als Zielvorgabe für ein Wahlsystem sehr oft diametral der Konzentrationsanforderung gegenüberstehen.

2.1.4. Partizipation

Es geht um eine Personalisierung von Kandidaten, die für sich selbst oder für eine Partei kandidieren. Es steht das Verlangen im Vordergrund, dass man nicht nur Parteien wählen kann, sondern auch tatsächlich Personen in diesen Parteien. Das erhöht die Bindung vom Wähler zu seinem Abgeordneten und steigert damit auch die Identifikation mit der Politik. Die persönliche Bindung zu dem jeweils „eigenen“ Kandidaten ist ein sehr gutes Mittel des „Verständlich Machens“ von Politik. In einem Mehrheitswahlsystem ist das Thema Partizipation wesentlich besser abzubilden: Aber auch in Verhältniswahlsystemen gibt es mehrere Mittel wie regionale Wahlkreise, Direktmandate oder Vorzugstimmen.

2.1.5. Einfachheit

Darunter sind zwei Aspekte zu verstehen. Einerseits die Einfachheit der Stimmabgabe und andererseits die Einfachheit der Stimmumrechnung sagen darüber etwas aus, wie verständlich das Wahlsystem ist. Die Einfachheit der *Stimmabgabe* richtet sich vor allem daran, wie viele Wahllokale gibt es, wie einfach ist der Zugang zu diesen und gibt es auch andere Möglichkeiten, die Stimme abzugeben, wie beispielsweise Briefwahl oder Elektronisches Wählen. Auch die Frage, ob ein Wähler sich für die Wahl registrieren muss oder ob das von Staats wegen erfolgt, ist ein Kriterium.

Bei der *Stimmumrechnung* geht es um die technischen Details für die Umrechnung von Stimmen in Mandate. Hier sind Mehrheitswahlsysteme grundsätzlich sehr einfach. In Verhältniswahlsystemen gibt es eine Fülle von technischen und mathematischen Möglichkeiten der Umrechnung. Für Wähler und Bürger muss es prinzipiell nachvollziehbar sein, wie die Stimmverrechnung funktioniert, nicht notwendigerweise in jedem Detail, aber grosso modo sollte der Wähler verstehen, was mit seiner abgegebenen Stimme passiert.

Generell kann gesagt werden, je mehr Wahlsysteme versuchen, alle oben genannte Kriterien auch zu erfüllen, desto komplizierter ist das Wahlsystem im Gegensatz zu einem Wahlsystem, das eher nur ein Kriterium erfüllen soll

2.1.6. Legitimität

Der Bereich der Akzeptanz in der Öffentlichkeit leitet sich einerseits aus der Summe der oben genannten Punkte ab. Es richtet sich aber auch nach Faktoren wie dem grundsätzlichen gesellschaftlichen Konsens, der Konfliktlösungskompetenz im jeweiligen Land und auch nach kulturellen und historischen Gegebenheiten. Wie schon angemerkt, die grundlegende Funktion eines Wahlsystems ist es, ein Parlament zu wählen und in der Folge davon eine Regierung hervorzubringen. Und zwar nach festgelegten, fair empfundenen und allgemein akzeptierten Regeln. Die breite Mehrheit der Bevölkerung muss den Eindruck haben, dass das Wahlsystem den Anforderungen von Fairness- und Gerechtigkeitsbedingungen entspricht. Diese Einschätzung ist durchaus unterschiedlich in den verschiedenen Staaten Europas und leitet sich größtenteils auch aus historischen und tradierten Gegebenheiten ab.

3. Weitere Einflussfaktoren auf die Mandatsverteilung in Parlamenten

(Behnke, et al. 2017, 70-79; Baedermann 2007, 351-356; Jesse 2008, 299-323; Nohlen 2014, 93-110)

Neben dem Wahlsystem an sich sind noch weitere Faktoren ganz entscheidend für die Umrechnung von Stimmen in Mandate und damit für den Ausgang von Wahlen. Diese werden im Vorfeld festgelegt, noch bevor die Verteilung der Stimmen über Verrechnungsverfahren erfolgt.

3.1. Änderungsmöglichkeit des Wahlrechts

Ein wesentlicher Punkt ist, wie das Wahlrecht festgelegt wird oder wie es geändert werden kann. Das ist in den europäischen Ländern unterschiedlich geregelt, es kann entweder verfassungsrechtlich abgesichert sein oder es ist einfach gesetzlich änderbar (Jesse 2008, 301-302). Die Vor- und Nachteile liegen ganz klar in der Möglichkeit der Veränderung. Bei verfassungsrechtlich abgesicherten Lösungen nimmt man das Wahlrecht und deren Veränderungsmöglichkeit aus der jeweils aktuellen Tagespolitik heraus und es kann nicht die jeweils momentane Regierung das Wahlrecht ändern.

3.2. Wahlkreise

Der wohl wichtigste Schlüsselpunkt ist die Einteilung der Wahlkreise (Nohlen 2014, 93; Behnke et al. 2017, 71-72). Das Wahlgebiet ist das gesamte Gebiet, in dem die Wahl stattfindet. Das ist entweder das gesamte Staatsgebiet oder eine Bundesland oder eine Gemeinde. Ein Wahlkreis ist der Bereich, in dem die Verrechnung der Mandate tatsächlich stattfindet.

Es gibt drei Einflussfaktoren bei der Festlegung von Wahlkreisen.

3.2.1. Größe des Wahlkreise

Bei der Größe des Wahlkreises geht es um die Frage, wie viele Stimmberechtigte gibt es in einem Wahlkreis im Vergleich zu anderen Wahlkreisen. Einer der wesentlichen Grundsätze ist, dass jede Wählerstimme gleich viel wert sein soll. Die relevante Bezugsgröße für ein Mandat ist daher entweder die Anzahl der Bevölkerung oder auch die Anzahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis. Diese sollten im jeweiligen Wahlkreis nicht zu stark vom Durchschnitt über die anderen Wahlkreise abweichen.

Meistens haben Parlamente eine fixe Größe, es gibt aber auch die Möglichkeit, die Anzahl der Mandate variabel zu gestalten. Diese Variabilität verhilft manchmal zu einer gerechteren Verteilung der Proportionalität in Verhältniswahlsystemen. Das Parlament kann aber beispielsweise auch regelmäßig nach der Bevölkerungsentwicklung angepasst sein. Die Größe des Parlaments soll auch die parlamentarische Vertretung der Bevölkerung widerspiegeln.

3.2.2. Wahlkreiszuschnitt

Wesentlich ist auch der Wahlkreiszuschnitt. Das bedeutet die Art und Weise, wie die Grenzen des jeweiligen Wahlkreises festgelegt sind. Das ist von enormer Bedeutung, da durch den Zuschnitt von Wahlkreisen komplett andere Wahlergebnisse herauskommen können (Nohlen 2014, 96-98). Diese Gefahr ist bei Mehrheitswahlsystemen und bei Verhältniswahlsystemen gegeben, wo die Verrechnung der Mandate über die Wahlkreise erfolgt, bei reinen Verhältniswahlsystemen ist das nicht entscheidend. Der Begriff für den Zuschnitt von Wahlkreisen ist Gerrymandering und geht auf den Gouverneur Elbridge Gerry aus Massachusetts zurück. Dieser hat 1812 einen Wahlkreis so zugeschnitten, dass er eine Form eines Salamanders hat – daher Gerry und Mander (Behnke et al. 2017, 73). Dieser Zuschnitt hat ihm die Mehrheit in diesem Wahlkreis klar abgesichert. Gerrymandering steht seit damals für die taktische Verschiebung von Wahlkreisgrenzen.

3.2.3. Mandatsanzahl im Wahlkreis

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist auch, ob es sich um Einerwahlkreise oder um Mehrpersonenwahlkreise handelt (Nohlen 2014, 98-100). Bei einem Einerwahlkreis wird in diesem Wahlkreis nur ein Mandat verteilt. Dieses bedeutet, dass es nur einen Gewinner in diesem Wahlkreis gibt. Eine typische „the winner takes it all“ Situation und somit herrscht in diesem Wahlkreis dann ein de facto Mehrheitswahlrecht.

In Mehrparteienwahlkreisen gibt es pro Wahlkreis mehrere Mandate zu gewinnen. Hier wird in kleine (2-5), mittlere (6-9) und große (10 und mehr) Mehrparteienwahlkreise unterteilt. Als Grundregel gilt, je mehr Mandate in einem Wahlkreis gewonnen werden können, desto höher die Proportionalität. In reinen Verhältniswahlsystemen ist das gesamte Wahlgebiet ein Wahlkreis (Behnke et al. 2017, 74).

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, wer die Komponenten der Wahlkreise beobachtet und überwacht und welches Gremium die Möglichkeit hat, die Zusammensetzung von Wahlkreisen zu ändern.

3.3. Wie viele Stimmen hat ein Wähler?

(Behnke et al. 2017, 76)

Die am weitesten verbreitete Möglichkeit ist das Einstimmensystem. Jeder Wähler hat nur eine Stimme, die abgegeben werden kann.

Beim Zweistimmensystem hat jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme und eine Zweitstimme, die er unterschiedlich einsetzen kann. Es gibt hier verschiedene Möglichkeiten der Wertung dieser beiden Stimmen. Sie können entweder vollkommen getrennt voneinander gewertet werden, es gibt aber auch die Möglichkeit, hier Gegenverrechnungen oder Weiterverrechnungen zu gestatten.

Darüber hinaus gibt es auch noch das Präferenzstimmensystem, bei dem können vom Wähler in unterschiedlicher Art und Weise Präferenzen abgegeben werden. Auch hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Bewertung dieser Präferenzstimmen.

3.4. Wer bewirbt sich zur Wahl?

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, dass sich Kandidaten zur Wahl stellen, die einer Partei angehören können oder auch Einzelkandidaten, die nicht einer Partei angehören oder ob sich Parteien zur Wahl stellen, bei denen Kandidaten auf mehr oder weniger flexiblen Listen stehen. (Behnke et al. 2017, 77-79)

Bei jeder Listenkandidatur einer Partei trifft die jeweilige Partei die Vorauswahl. Hier gibt es naturgemäß auch unterschiedliche Möglichkeiten, wie diese Vorauswahl mehr oder weniger basisdemokratisch getroffen werden kann.

Wenn es eine Kandidatenbewerbung ist, dann ist dieser Kandidat relativ unabhängig von einer Partei. Bei Listenwahlbewerbungen bestimmt eine Partei, welche Kandidaten auf einer Parteiliste aufscheinen.

Es gibt hier starre Listen, bei denen gibt es für den Wähler keine Möglichkeit der Möglichkeit der Umreihung gibt.

Weiters gibt es lose gebundene Listen, hier hat der Wähler die Möglichkeit, die Reihenfolge der vorgegebenen Kandidaten beeinflussen. Es können Kandidaten vorgereiht werden. Wenn es unterschiedliche Ebenen von Vermittlungsverfahren gibt, dann ist bei jeder Vorreihung von Kandidaten auch entscheidend, auf welcher Ebene man wieviel Unterstützung für eine Vorreihung erhalten muss.

Schließlich gibt es auch noch freie Listen, hier besteht die Möglichkeit, die Reihung von Kandidaten völlig frei vorzunehmen. Entweder von Kandidaten der Partei, die man auch gewählt hat, aber auch Kandidaten einer Partei zu wählen, die man nicht selbst gewählt hat.

3.5. Unterstützung für eine Kandidatur

Wieviel Unterstützung benötigt eine Partei oder ein Kandidat, um überhaupt an einer Wahl teilnehmen zu können. Bei der Unterstützung geht es einerseits darum, wie viele Unterschriften von Personen jemand benötigt, um überhaupt antreten zu können. Andererseits geht es aber auch um die finanzielle Unterstützung und ob diese durch die öffentliche Hand garantiert wird und wieweit private Unterstützungen erlaubt und erwünscht sind. (Baedermann 2007, 352-353)

3.6. Stimmverrechnung

Ein finaler Punkt zur Bestimmung der Anzahl der Mandate pro Partei ist die mathematische Verrechnung der Stimmen.

Im Mehrheitswahlsystem in Einerwahlkreisen gibt es keine mathematische Verrechnung. Wer den Wahlkreis gewinnt, erhält das Mandat.

Maximal bei der Einteilung der Wahlkreise kann es zu mathematischen Herausforderungen kommen, um die Größe der Wahlkreise im Vergleich zu anderen zu bestimmen.

Im Verhältniswahlrecht gibt es viele Verrechnungsmöglichkeiten. In der Folge sollen einige der in Europa verwendeten kurz skizziert werden. Diese Verrechnungsverfahren sind zwar sehr interessant und auch sehr detailliert und komplex, haben aber im Vergleich zu anderen Komponenten des Wahlsystems nicht so eine hohe Bedeutung auf die Mandatsverteilung.

3.6.1. Verrechnungsformeln für die detaillierte proportionale Verteilung

Es habe sich in den vergangenen Jahrhunderten und Jahrzehnten verschiedene Berufsgruppen an der Erstellung von Verrechnungsformeln beteiligt. Seien es Politiker wie Jefferson, Hamilton oder Webster, seien es Juristen wie Hare oder D'Hondt, seien es Mathematiker wie Borda oder Niemeyer oder Politologen wie Brams. Und diese Liste ist bei weitem nicht vollständig. (Behnke et al. 2017, 81)

Es gibt grundsätzlich zwei wichtige Typen von Verrechnungsverfahren. Das Divisorverfahren und das Wahlzahlverfahren, wobei das Wahlzahlverfahren auch Quotaverfahren genannt wird.

3.6.1.1. Divisorverfahren

Beim Divisorverfahren wird das Stimmergebnis jeder Partei durch eine fortlaufende Zahl verteilt. Die Mandate gehen an die Parteien mit den höchsten Zählerwerten. (Behnke et al. 2017, 82)

Bei D'Hondt ist die Division durch $1/2/3/4$, etc.

Beim D'Hondtschen Verfahren werden größere Parteien immer bevorzugt, da der volle Anspruch auf einen Sitz zugrunde gelegt wird und deshalb ganze Zahlen zur Teilung verwendet werden. Dadurch erhalten kleinere Parteien erst unverhältnismäßig spät den ersten Zugriff und weitere Mandate. (D'Hondtsches Verfahren, n.d.)

Bei Sainte-Lague/Schepers ist die Division durch $0,5/1,5/2,5/3,5$ etc.

Hier sind die Zuteilungsvoraussetzungen für einen Sitz herabgesetzt, der Zugriff auf ein Mandat ist dann schon erfüllt, wenn die Voraussetzungen zur Hälfte erfüllt sind.

Bei der Sainte-Lague/Schepers Methode ist das Interessante, dass es verschiedene Berechnungsmethoden gibt, die im Endeffekt gleichwertig sind und zum selben Ergebnis führen. Man kann diese Methode nämlich auch als Wahlzahlverfahren anwenden. Das ist übrigens die Methode, mit der die Mandate im Deutschen Bundestag verteilt werden.

Es gibt noch eine Fülle von weiteren Divisorverfahren, die alle versuchen, den Faktor der Bevorzugung größerer Parteien durch das D'Hondtsche Verfahren auszugleichen, wie beispielsweise die Skandinavische Methode, die $0,7/1,5/2,5$ etc. verwendet. (Divisorverfahren, 25. 4. 2009)

Ein weiterer minimal entscheidender Faktor ist auch, ob man bei den Nachkomma Zahlen immer arithmetisch rundet oder immer aufrundet oder immer abrundet.

3.6.1.2. Wahlzahlverfahren

Eine Wahlzahl bzw. Quota gibt die Anzahl von Stimmen an, die eine Partei für den Erhalt eines Mandates erzielen muss. (Behnke et al. 2017, 83)

Die einfachste Berechnung ist nach Hare: Gesamtzahl aller gültigen Stimmen/Anzahl der zu vergebenden Mandate.

Die Berechnung nach Droop lautet: Gesamtzahl aller gültigen Stimmen/Anzahl der zu vergebenden Mandate +1.

Wenn die Wahlzahl ermittelt ist, erhält jede Partei so viel Mandate, wie die ganze Wahlzahl in ihrem Stimmenanteil enthalten ist. Die Vergabe der Restmandate erfolgt nach einer Formel. Die Formel nach Hare-Niemeyer besagt, dass diese nach den größten Überresten (largest remainder) vergeben werden. Durch das Verfahren nach Hare-Niemeyer wird ebenfalls der Nachteil des D'Hondtschen Verfahrens, dass größere Parteien bevorzugt werden, ausgeglichen.

Es gibt jedoch beim Hare/Niemeyer Verfahren Paradoxen, die zu verzerrten Ergebnissen führen können. Das bekannteste Paradoxon ist das sogenannte Alabama Paradoxon. Es kann sich rein rechnerisch ergeben, dass durch Erhöhung der Gesamtzahl der Mandate eine Partei bei gleicher Stimmverteilung einen Sitz verliert. (Glossar_Bundeswahlleiterin n.d.)

Das schon im Divisorverfahren angesprochene Sainte-Lague/Schepers Verfahren hat folgende Formel.

Stimmenanteil/Zuteilungsdivisor = Stimmzahl der Partei (nach Standardrundung)

Die Ermittlung des Zuteilungsdivisors erfolgt

Gesamtzahl aller Stimmen/Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze = Zuteilungsdivisor

Wenn der Zuteilungsdivisor eine zu hohe Anzahl von Sitzen ergibt, dann muss der Zuteilungsdivisor hinaufgesetzt werden.

Dieses Verfahren beseitigt die Paradoxon Möglichkeiten bei Hare-Niemeyer. (Behnke et al. 2017, 84-85)

4. Die Arten der Wahlsysteme

(Mehrheitswahlsysteme 14.12.2008, *ACE 1.0* - n.d.; Nohlen 2008, 14-16; Behnke et al. 2017, 88-98)

Wie schon im vorigen Kapitel erläutert, gibt es grundsätzlich sehr viele unterschiedliche Varianten von Wahlsystemen, die man in unterschiedlicher Art und Weise einteilen kann. Eine klassische Unterscheidung ist die in Mehrheitswahlsysteme und Verhältniswahlsysteme. Bei den Mehrheitswahlsystemen gibt es traditionell die Unterscheidung in das relative und das absolute Mehrheitswahlsystem. Bei den Verhältniswahlsystemen gibt es wesentlich mehr Varianten und Variationsmöglichkeiten. Es gibt auch die Möglichkeit, mehrere Stimmen in Form von Präferenzen gleichzeitig abzugeben und es gibt auch Mischformen, wie das personalisierte Verhältniswahlrecht oder das Grabenwahlrecht.

4.1. Relatives Mehrheitswahlrecht

Beim relativen Mehrheitswahlsystem geht es darum, dass ein Kandidat in einem Wahlkreis die relative Mehrheit an Stimmen erlangt. Im englischsprachigen Raum wird das treffend mit „first past the post“ bezeichnet. Mit einer einzigen Stimme mehr in einem Wahlkreis gewinnt man den jeweiligen Sitz, die Stimmen für alle anderen Kandidaten bzw. Parteien verfallen. Es ist also ein Einerwahlkreis, es gibt nur ein Mandat pro Wahlkreis. Im Endeffekt sitzen im gesamten Wahlgebiet die jeweiligen Gewinner der einzelnen Wahlkreise im jeweiligen Parlament.

4.2. Absolutes Mehrheitswahlrecht

Das absolute Mehrheitswahlssystem bedeutet, dass ein Kandidat in einem Wahlkreis die absolute Mehrheit an Stimmen erlangt - d.h. 50 % plus eine Stimme. Wenn das im ersten Wahlgang nicht gelingt, dann gibt es einen zweiten Wahlgang. In diesem nehmen die ersten zwei aus dem ersten Wahlgang teil.

4.2.1. Romanisches Mehrheitswahlrecht

In der Ausprägung des Romanischen Mehrheitswahlrecht gilt die Regelung, dass im zweiten Wahlgang die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang gewisse Hürden überschritten haben. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehrheitswahlrecht. (Bauer 2021, 32) Auch hier gibt es pro Wahlkreis nur ein Mandat, die Stimmen für den oder die anderen Kandidaten verfallen spätestens im zweiten Wahlgang. Im gesamten Wahlgebiet sitzen die jeweiligen Gewinner der einzelnen Wahlkreise im Parlament.

4.3. Reines Verhältniswahlrecht

Das Ziel einer reinen Verhältniswahl ist es, dass versucht wird, die Anzahl der Mandate einer Partei möglichst eng an den Stimmanteil anzupassen. Der einzig limitierende Faktor ist hier die sogenannte natürliche Sperrklausel. Eine Partei muss mindestens so viel Stimmen machen, wie es rechnerisch notwendig ist, um ein Mandat zu erreichen.

4.4. Verhältniswahlrecht mit Sperrklausel

Eine Sperrklausel ist eine prozentuelle Hürde, die entweder eine Partei oder ein Parteienbündnis überspringen müssen, damit sie in die Gesamtverteilung der Mandate aufgenommen werden. Ganz entscheidend bei Sperrklauseln ist es, neben der Höhe, auf welcher politischen bzw. geographischen Ebene diese Sperrklauseln eingezogen werden. Es macht einen gravierenden Unterschied aus, ob diese im gesamten Wahlgebiet gelten oder in jedem einzelnen Wahlkreis oder auf Zwischenebenen gelten. Manchmal werden diese Sperrklauseln auch durch den Gewinn von sogenannten Grundmandaten aufgeweicht.

4.5. Personalisiertes Verhältniswahlrecht

Das ist ein Verhältniswahlrecht, bei der die Wähler auch hier die Möglichkeit haben, nicht nur eine Stimme abzugeben. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Mit der Erststimme werden die jeweiligen Kandidaten in den jeweiligen Wahlkreisen nach dem relativen Mehrheitswahlrecht gewählt und sie erhalten ein Direktmandat. Im gesamten Wahlgebiet wird jedoch über die Zweitstimmen die Verhältnismäßigkeit wieder hergestellt, indem die Mandatsverteilung über das gesamte Wahlgebiet proportional aufgeteilt wird. Dabei kann es zu Überhangsmandaten kommen, wenn eine Partei mehr Direktmandate erzielt, als ihr verhältnismäßig zustehen würde. Diese Überhangsmandate können durch Ausgleichsmandaten wieder ausgeglichen werden. Das kann entweder zur Gänze oder teilweise erfolgen.

4.6. Grabenwahlsystem

Beim Grabenwahlsystem handelt es sich um ein System, wo Mandate sowohl nach dem Mehrheitswahlsystem als auch nach einem Verhältniswahlsystem verteilt werden, es aber zu keinem Ausgleich dieser Mandate kommt. Der Name kommt daher, dass es einen tiefen Graben zwischen den beiden Systemen gibt, wo eben kein Ausgleich stattfindet. Die reinste Form des Grabenwahlsystems wird in Litauen angewendet.

4.7. Mehrfachstimmgebung/Präferenzwahlssysteme

(Behnke et al. 2017, 79)

Bei der Mehrfachstimmgebung haben die Wählenden die Möglichkeit, mehrere Stimmen abzugeben. Bei Präferenzwahlen wählt der Wähler nicht nur einen Kandidaten oder eine Partei, sondern er kann eine Reihenfolge nach Vorlieben erstellen. Präferenzwahlssysteme können sowohl bei Verhältniswahlen als auch bei Mehrheitswahlen angewendet werden. Es gibt hier viele unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten von Präferenzwahlssystemen. Einige ausgewählte Präferenzwahlssysteme werden im Folgenden kurz vorgestellt.

4.7.1. *Single Transferable Vote/Übertragbare Einzelstimmgebung*

Bei der übertragbaren Einzelstimmgebung hat der Wählende nicht nur eine Stimme, sondern er kann die Kandidaten nach seiner persönlichen Präferenzliste ordnen. Jeder Wähler erstellt eine Rangreihenfolge entweder aller oder einiger Kandidaten. Wenn ein Kandidat genügend Stimmen erhält, um gewählt zu sein, dann kommen die überzähligen Stimmen dieses Kandidaten auf den nächsten Kandidaten in der Präferenzliste dieses Wählers. Ebenso werden die Stimmen für nicht gewählte Kandidaten nach oben übertragen. Es gibt im Detail viele unterschiedliche Möglichkeiten, wie die Mandate ermittelt werden. Irland ist ein Beispiel, wo nach diesem System gewählt wird. (Lexikon Wahlrecht, 18.10.2002)

4.7.2. *Instant Runoff Voting*

Instant Runoff Voting (oder auch Alternative Voting) ist eine absolute Mehrheitswahl mit übertragbarer Stimmgebung. Hier ist keine zweiter Wahlgang notwendig, da die Wähler die Kandidaten durch Nummerieren am Stimmzettel reihen (1,2,3 usw.). Wenn kein Kandidat die absolute Mehrheit der Erstpräferenzstimmen erreicht, dann wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert. Auf den Stimmzetteln dieses ausgeschiedenen Kandidaten werden nun die Zweitpräferenzen ausgezählt und den verbliebenen Kandidaten gutgeschrieben, solange, bis ein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat. In Europa gibt es dieses Wahlsystem nicht, in Australien wählt man nach diesem System das Repräsentantenhaus. (Mehrheitswahlssysteme, 14.12.2008)

4.7.3. *Block Vote*

Das Block Vote ist ein klassisches Mehrheitswahlssystem, bei dem jeder Wähler mehrere Stimmen hat, die er beliebig verteilen kann. Die Stimmen können entweder gebündelt auf einen Kandidaten oder eine Partei vergeben werden, sie können aber auch aufgeteilt werden. Gewählt wird derjenige, der die meisten Stimmen erhält. (Behnke et al. 2017, 78)

4.7.3. *Mehrheitswahl in Mehrparteienwahlkreisen*

Jede Partei, die in einem Wahlkreis antritt, nominiert mehrere Kandidaten für die verfügbaren Sitze. Dabei hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie es Sitze im Wahlkreis zu besetzen gibt. Diese kann er frei auf die Kandidaten verteilen, wobei er jedoch höchstens eine Stimme pro Kandidat abgeben kann. Gewählt sind diejenigen, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit oder dann im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhalten. Dieses Wahlsystem wird in der Schweiz angewendet. (Stadelmann, 3.5.2024).

5. Verrechnungsverfahren

(Behnke et al. 2017, 79-85)

Wenn die Stimmen nun einmal abgegeben sind, dann geht es um die Umrechnung dieser Stimmen in Mandate. Es gibt also ein Verrechnungsverfahren, wie innerhalb eines Wahlkreises die Stimmen in Mandate umgewandelt werden. Ein Wahlkreis ist der organisatorische und rechtliche Rahmen, indem diese Umrechnung stattfindet. Dieses Verrechnungsverfahren bedient sich einer ganz bestimmten Umrechnungsmethode. (siehe Tabelle 1)

5.1. Verrechnungsverfahren bei Mehrheitswahl

5.1.1. Relatives Mehrheitswahlrecht

Hier ist das Verrechnungsverfahren ganz einfach, die Person, welche mehr Stimmen als jede andere in einem Wahlkreis erzielt, hat diesen Wahlkreis gewonnen und bekommt das Mandat.

5.1.2. Absolutes Mehrheitswahlrecht mit Stichwahl

Auch hier ist das Verrechnungsverfahren ganz einfach, gewonnen hat, wer 50 % (plus eine) der Stimmen erzielt hat. Wenn das im ersten Wahlgang niemand erreicht hat, dann gibt es eine Stichwahl, um einen Sieger zu ermitteln.

5.1.3. Absolutes Mehrheitswahlrecht ohne Stichwahl

Hier ist die Stichwahl schon durch eine Präferenzgebung in den ersten Wahlgang integriert.

5.2. Verrechnungsverfahren bei Verhältniswahl

In Verhältniswahlsystemen ist die Verrechnung immer wesentlich komplizierter als in einem Mehrheitswahlsystem und es kommt teilweise zu komplizierten mathematischen Berechnungen, die nicht immer so leicht nachvollziehbar oder überhaupt „händisch“ nachrechenbar sind. Das ist aber auch nicht unbedingt notwendig. Bei Wahlen kommen heutzutage IT-Systeme zum Einsatz, die die jeweiligen Ergebnisse in Blitzesschnelle auswerfen.

5.2.1. Verhältniswahl ohne gesetzliche Sperrklausel

Hier muss eine Partei oder ein Kandidat so viele Stimmen erhalten, wie rechnerisch notwendig sind, um mindestens ein Mandat im Wahlgebiet erzielen zu können. Das nennt man auch den „natural threshold“. (Behnke et al. 2017, 81)

5.2.2. Verhältniswahl mit gesetzlicher Sperrklausel

Hier geht es einerseits um die festgelegte Höhe, in der Regel liegt sie zwischen 2% und 10%. Es kann auch zwischen Parteien mit niedrigerer und Parteibündnissen mit einer höheren Sperrklausel unterschieden werden. Ganz entscheidend ist, ob sich die Sperrklausel auf das gesamte Wahlgebiet bezieht oder ob sie auf jeden einzelnen Wahlkreis herunter gebrochen ist.

Manchmal kann diese Sperrklausel auch aufgeweicht werden, beispielsweise durch das Erreichen von Grundmandaten oder für Parteien von nationalen Minderheiten.

6. Ansätze zur Erklärung von Wahlverhalten

(Niedermayer 2013, 265-288)

Niedermayer beschäftigt sich mit der Frage, warum Wähler so wählen, wie sie eben wählen und wodurch das Wahlverhalten bestimmt wird und inwieweit man individuelle Wähler in Gruppen einteilen kann.

Demokratische Wahlen sollen verschiedene Funktionen erfüllen. Das politische System soll durch Wahlen legitimiert werden und mit entsprechendem politischem Führungspersonal ausgestattet werden. Im Konkurrenzkampf um die politische Macht soll einer Gruppierung auf gewisse Zeit Macht verliehen werden, die aber wieder in einen geregelten Machtwechsel übergeführt werden soll. Wichtig bei einer demokratischen Wahl für Parlamente ist es auch, dass sich parlamentarische Mehrheiten für zukünftige Willensbildungen herauskristallisieren und dass Konflikte friedlich und mit Beteiligung der Bürger entschieden werden.

Parteien bieten im politischen Wettbewerb gewisse Ressourcen an. Es ist wichtig, welche *Personen* diese politische Partei repräsentieren, wer Spitzenkandidat ist und welche Kandidaten es sonst noch gibt. Die *finanzielle* Ressource der Parteien ist die zur Verfügungstellung von Wahlbudgets. Sie bieten *politische* Inhalte an, um sich von anderen Parteien zu unterscheiden. Parteien bieten also an, wofür sie stehen.

Darüber hinaus gibt es noch das breite Feld der Wahlstrategien. Auf welche Themen setzt ein Kandidat oder eine Partei verstärkt, weil sie einen Nutzen in Form von Zuspruch und Stimmen versprechen, welche Koalitionen kann man sich vorstellen auch tatsächlich einzugehen und welche Koalitionen werden schon im Vorhinein ausgeschlossen.

Die Wähler überprüfen im Idealfall diese Angebote und wählen aus den verschiedenen Optionen aus, sie haben aber auch die Möglichkeit, überhaupt nicht auszuwählen und als Nichtwähler zu agieren.

Aber welche Ansätze zur Erklärung von Wahlverhalten gibt es überhaupt. In der Literatur sind vier prinzipielle Ansätze oder Erklärungsmuster zu finden.

Im *mikrosoziologischen* Ansatz wird das Wahlverhalten durch Interaktionen durch sozialstrukturierte Gruppen und die Gruppenzugehörigkeit bestimmt. Der soziale Kontakt in der Gruppe verstärkt das Wahlverhalten, man bewegt sich sozusagen in der eigenen Blase. In je weniger Gruppen eine Person ist und je homogener die Gruppe ist, desto mehr wird das Wahlverhalten dadurch beeinflusst. Wenn eine Person in mehreren unterschiedlichen sozialen Gruppen agiert, dann heben sich die Beeinflussungen sehr oft auf.

Der *makrosoziologischen* Ansatz beschreibt die Spaltung oder Kluft zwischen Gesellschaften. Das nennt man auch den Cleavage-Effekt. Die vier klassischen Konfliktlinien sind:

Bei der Konfliktlinie *Klassenkampf* ist es der klassische Arbeiter/Arbeitnehmer – Unternehmer Konflikt.

Die Konfliktlinie zwischen *Stadtbevölkerung und Landbevölkerung* ergibt sich aus den sehr oft daraus resultierenden unterschiedlichen Lebenskonzepten und auch Lebensrealitäten. Dieser Konflikt gewinnt in der momentanen politischen Betrachtung wieder an Bedeutung.

Bei der Konfliktlinie zwischen *Staat und Religion* geht es um die Deutungshoheit von Erzählungen. Dieser Konflikt hat in den vergangenen Jahrzehnten einerseits in der traditionellen Art und Weise abgenommen, gewinnt aber vor allem in der jüngsten Vergangenheit, mit dem verstärkten Zuzug von Personen mit nicht-christlicher Religion wiederum an Bedeutung.

Die vierte Konfliktlinie liegt auf der Ebene zwischen „*Elite*“ und „*Andere*“. Das ist eine alte traditionelle Konfliktlinie, die vor allem in der jüngsten Zeit ebenfalls wieder an Bedeutung gewonnen hat. Vor allem auch, weil sich diese Konfliktlinien von politischen Parteien bespielen und instrumentieren lassen.

Diese Konfliktlinien werden von den jeweiligen Interessensvertretungen bzw. Parteien instrumentalisiert. Wenn sich eine Person hier in einem Bereich dieser Konfliktlinien wiederfindet, dann wird er sich mit der Gruppe von Gleichgesinnten solidarisieren. Das Wahlverhalten hängt also von gemeinsamen Interessen und Wertvorstellungen ab. Es entwickelt sich hier ein typisches Stammwählerverhalten.

Der *sozialpsychologische* Ansatz geht davon aus, dass es eine langfristige Parteienidentifikation gibt. Bei dieser sieht man die eigene Partei immer durch eine rosa Brille.

Aber es gibt zwei kurzfristige Komponenten, die hier in das Wahlverhalten hineinspielen. Die personelle Komponente in Form des Spitzenkandidaten oder weiterer Kandidaten – das ist der Weg in Richtung personalisierte Demokratie.

Die andere Komponenten ist die inhaltliche Komponente. Hier gibt es zwei Betrachtungsformen.

Einerseits die retrospektivische, bei der es um die Handlungen in der Vergangenheit geht. Ein klassisches Beispiel ist das sogenannte „Abstrafen“ der Wähler.

Andererseits gibt es auch die prospektivische Betrachtung, was wird einer Partei oder einem Kandidaten zugetraut und wie weit besteht auch Vertrauen darauf, dass die Wahlversprechen nachher auch umgesetzt werden.

Der *ökonomische oder rationale* Ansatz besagt, jeder Wähler entscheidet danach, was ihm am meisten nützt oder am wenigsten schadet. Bei zwei Parteien ist das wesentlich einfacher als bei einem breiten Parteienspektrum.

Die Entscheidung der Wähler ist immer durch Unsicherheit geprägt. Sie benutzen daher verschiedene Hilfsmittel. Entweder sie vertrauen Ideologien, oder sie setzen auf die Meinung

von Fachleuten, Opinion-Leader oder Experten. Oder sie greifen auf das bewährte Muster zurück, dass sie sich von dem jeweiligen Kandidaten oder Spitzenkandidaten leiten lassen.

Ein ganz interessante Wählergruppe im Verhalten sind die *Nichtwähler*. Auch hier gibt es unterschiedliche Gruppen, warum potenzielle Wähler zu Nichtwählern werden.

Es gibt diejenigen, die systemisch hinausfallen, weil sie zum Zeitpunkt aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind zu wählen. Sie können beispielsweise krank sein oder einen Unfall erlitten haben.

Dann gibt es diejenigen, die sich selbst aus der Wahl ausschließen, weil sie grundsätzlich nicht wählen wollen, da sie überhaupt kein politisches Interesse aufbringen.

Es gibt auch diejenigen, die aus Protest nicht wählen, weil sie damit ein Zeichen setzen, wollen, dass sie nicht mit der Situation einverstanden sind. Diese Wähler sind der Meinung, dass sich durch eine Wahl sowieso nichts ändert. Hier stellt sich die berechtigte Frage, ob dieser Protest wahrgenommen wird.

Und schließlich gibt es die Nichtwähler, die im Moment nicht wählen, weil es für sie kein brauchbares politisches Angebot gibt. Diese Wählergruppe kann jedoch jederzeit mobilisiert werden, wenn nämlich dieses politische Angebot besteht oder wenn man suggerieren kann, dass bei einer Wahl außerordentlich viel auf dem Spiel steht und es daher sehr wohl darauf ankommt, dass man wählen geht.

Die Mobilisierung von Nichtwählern ist jedenfalls eine interessante Perspektive. Bei der Wahlwerbung von Parteien geht es in vielen Bereichen sehr oft darum, Nichtwähler zu mobilisieren. Vor allem natürlich diese Nichtwähler, die dem eigenen Spektrum zuzurechnen sind. Bei niedriger Wahlbeteiligung liegt ein enormes Stimmenpotential, das oft leichter erreichbar und mit einem Angebot zu aktivieren ist, als es bei dem Potential der Wechselwähler der Fall ist.

Es gibt in Europa immer noch Länder, die eine Wahlpflicht haben. Diese ist aber mehr theoretischer Natur, da sie nicht mit wirklichen Konsequenzen bei Nichtwahl untermauert ist. Diese Länder sind beispielsweise Belgien, Italien, Zypern, Griechenland und Luxemburg.

Sowohl rechtlich als auch gesellschaftspolitisch kann man sich die Frage stellen, sollte und darf es überhaupt eine Wahlpflicht geben. Wählen ist ein Recht, dass man ausüben kann oder eben auch nicht, aber jemanden sanktionsweise dazu verpflichten, ist durchaus umstritten.

Interessant ist auch die Frage, inwieweit Wähler zwischen Haupt- und Nebenwahlen unterschieden und dann in Nebenwahlen aus Protest her anders wählen, als sie in einer Hauptwahl wählen würden. Hauptwahlen sind beispielsweise Nationalratswahlen in Österreich, die Wahlen zum EU-Parlament oder Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen sind eher als Nebenwahlen zu bezeichnen.

Ein weiterer interessanter Aspekt ist die Frage, inwieweit Wähler *strategisch* wählen. Strategisches Wählen bedeutet, dass Wähler aus strategischen Gründen einer Partei die Stimme geben, obwohl es nicht ihre erste Präferenz ist. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben. Entweder weil das Gefühl entsteht, dass die Stimme für die erste Präferenz

verloren geht. Das kann in einem Mehrheitswahlrecht passieren oder bei Sperrklausel im Verhältniswahlrecht. Ein anderer Grund kann darin bestehen, dass man mit allen Mitteln einen, für den jeweiligen Wähler selbst, falschen relativen Wahlsieger verhindern will. Das passiert sehr oft bei der Ausrufung vom „Wettkampf um den ersten Platz“, bei dem Wähler dann dazu neigen, nicht kleinere Parteien zu wählen.

Ein damit im Zusammenhang stehender Aspekt ist der Aspekt des *koalitionären* Wählens. Wenn Wähler Anhänger – oder auch Verhinderer – einer bestimmten Koalition sind, dann kann es zu der Neigung kommen, dass auch hier aus strategischen Gründen nicht die Partei der ersten Präferenz gewählt wird.

7. Beschreibung der Wahlsysteme in ausgewählten Ländern

7.1. Österreich

In Österreich gibt es bei Wahlen zum Nationalrat ein Verhältniswahlrecht mit einer 4 % Klausel. Alle Parteien, die entweder 4 % der abgegebenen Stimmen oder ein Grundmandat in einem Regionalwahlkreis erreichen, erhalten einen Sitz im Nationalrat. (siehe Tabelle 2).

Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger ab 16 Jahren und die Wahlperiode ist fünf Jahre. (Wahlberechtigte n.d.)

Die Grundsätze des Wahlrechts sind im Artikel 26 Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Nationalratswahlordnung 1992 und die jeweiligen Fassung ist die gesetzliche Basis für die Nationalratswahl. Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 legt die Einteilung des Bundesgebietes in Regionalwahlkreise und Landeswahlkreise (entspricht den jeweiligen Bundesländern) fest. (Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl Nr. 471/1992 in der geltenden Fassung)

Die Mandatsverteilung im Nationalrat entspricht ziemlich genau dem Verhältnis der bundesweit abgegebenen gültigen Stimmen aller Parteien, welche die 4 % Klausel übersprungen haben. Die endgültige Aufteilung erfolgt über das D'Hondtsche Verfahren. (Parlamentsinformation 2025)

Für die Ermittlung, welche Personen für die einzelnen Parteien nun tatsächlich im Nationalrat einen Sitz haben, gibt es ein dreistufiges Ermittlungsverfahren.

Der Nationalrat besteht seit der Änderung der Nationalratswahlordnung 1970 aus 183 Mitgliedern. Das Bundesgebiet ist in neun Landeswahlkreise (diese decken sich mit den Bundesländern) und in 39 Regionalwahlkreise eingeteilt.

Die Anzahl der Mandate pro Wahlkreis berechnet sich aus der Verhältniszahl. Diese ergibt sich aus der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in diesem Gebiet ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben, plus die Zahl der im Ausland lebenden Staatsbürger, die in der Wählerevidenz in diesem Gebiet eingetragen waren, dividiert durch 183. Zuerst werden jedem Landeswahlkreis die jeweils relevanten Mandate zugeordnet, dann den Regionalwahlkreisen. (Parlamentsinformation Ermittlungsverfahren)

7.1.1 Das erste Ermittlungsverfahren

Das **erste Ermittlungsverfahren** erfolgt auf Ebene der Regionalwahlkreise. Dazu ist es notwendig, eine Wahlzahl pro Bundesland zu ermitteln. Diese Wahlzahl wird nach dem System nach HARE ermittelt und entspricht der einfachen Logik:

Gesamtstimmenzahl/Gesamtsitzanzahl

Im Detail sieht die Berechnung folgendermaßen aus:

Gesamtsumme der im Landeswahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen dividiert durch die Mandate, die in diesem Landeswahlkreis zu vergeben sind. Das Ergebnis dieser Division ist aufgerundet die Wahlzahl.

Jede Partei erhält nun im Regionalwahlkreis so viele Mandate, wie oft die Wahlzahl in der Anzahl ihrer erzielten Stimmen enthalten ist. Die Wahlzahl kann nur nach der Wahl genau ermittelt werden. Ist zumindest diese Wahlzahl erreicht dann erhält diese Partei ein Grundmandat und kann damit direkt in den Nationalrat einziehen, auch wenn sie bundesweit nicht die 4 % Hürde erreicht. In der praktischen Realität ist das jedoch sehr unwahrscheinlich für Parteien, die unter der 4 % Hürde liegen.

In der Realität haben nur größere Parteien, die in der Region noch zusätzlich stark verankert sind, eine Chance auf so ein Grundmandat. (Parlamentsinformation Ermittlungsverfahren)

7.1.2. Das zweite Ermittlungsverfahren

Das **zweite Ermittlungsverfahren** erfolgt auf Landeswahlkreisebene. Ein Landeswahlkreis entspricht genau einem Bundesland. Hier kommt zusätzlich die Einschränkung zum Tragen, dass schon in diesem Ermittlungsverfahren nur diejenigen Parteien zum Zug kommen, die entweder bundesweit 4 % erreicht haben oder zumindest ein Grundmandat in einem Regionalwahlkreis erlangt haben. Jede Partei erhält so viel Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Stimmensumme im Landeswahlkreis enthalten ist.

Von dieser Anzahl werden die Mandate, die bereits in den Regionalwahlkreis erzielt wurden, abgezogen. Die verbleibenden Mandate werden auf die Kandidaten der Landesliste verteilt. (Parlamentsinformation Ermittlungsverfahren)

7.1.3 Das dritte Ermittlungsverfahren

Im **dritten Ermittlungsverfahren** wird die bundesweite Verhältnismäßigkeit hergestellt. Um in dieses Ermittlungsverfahren hineinzukommen, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Eine Partei muss rechtzeitig eine Bundesliste eingereicht haben und die schon für das zweite Ermittlungsverfahren gültigen Hürden wie 4 % Klausel oder ein Grundmandat erreicht haben.

Das mathematische Verfahren, nachdem die 183 Mandate verteilt werden, ist das Verfahren nach D'Hondt. Die jeweils erzielten Stimmen der in Frage kommenden Parteien werden nebeneinander geschrieben und dann jeweils durch 2,3,4 usw. geteilt. Die 183-größte Zahl bestimmt die Partei, die das „letzte“ Mandat erhält. Alle Parteien, die eine jeweils höhere Zahl aufweisen, erhalten dementsprechend viele Mandate. Die im ersten und zweiten Ermittlungsverfahren erzielten Mandate werden davon abgezogen und damit stehen die Mandate pro Partei und auch die jeweils gewählten Personen, die tatsächlich in den Nationalrat einziehen, fest. (Parlamentsinformation Ermittlungsverfahren)

7.1.4 Mandatsverteilung am Beispiel der letzten Nationalratswahlen

Wenn man sich die Mandatsverteilung der letzten 3 Nationalratswahlen ansieht, dann stellt man fest, dass kleinere Parteien den überwiegenden oder gar ausschließlichen Teil ihrer Mandate aus dem dritten Ermittlungsverfahren erhalten. (Tabelle 3)

Nationalratswahl 2024:

Anzahl der Mandate, die in Regionalwahlkreise verteilt wurden (nach Parteien)

Gesamt: 80 Mandate, FPÖ: 34 ÖVP: 30 SPÖ: 15, NEOS: 0, Grüne: 1

Anzahl der Mandate, die in Landeswahlkreisen verteilt wurden, nach Abzug der auf die Regionalwahlkreise entfallenden Mandate (nach Parteien)

Gesamt: 68 Mandate, FPÖ: 14, ÖVP: 13, SPÖ: 19, NEOS: 12, GRÜNE: 10

Restverteilung der Mandate auf Bundesebene:

Gesamt: 35 Mandate, FPÖ: 9, ÖVP: 8, SPÖ: 7, NEOS: 6, Grüne: 5

In Summe ergibt das eine Verteilung der Mandate:

80 auf Regionalwahlkreisebene, 68 auf Landeswahlkreisebene und 35 auf Bundesebene.

d.h. ca. 44 % der Mandate werden auf Regionalwahlkreisebene und ca. 37 % der Mandate auf Landeswahlkreisebene

Wenn man sich das vergleichend mit 2019 ansieht, dann sieht man, dass 2019 79 Mandate auf Regionalwahlkreisebene, 77 auf Landesebene und 27 auf Bundesebene verteilt wurden (Nationalrat_183 Mandate, 2024).

Ein Vergleich mit 2017 ergibt, dass damals 79 Mandate auf Regionalwahlkreisebene, 52 auf Landesebene und 32 auf Bundesebene verteilt wurden. (Strategieanalysen, 2017).

Es gibt die Möglichkeit für die Wähler, eine Vorreihung von Kandidaten in ihren jeweiligen Listen vornehmen zu können, und zwar über die Vergabe von Vorzugsstimmen. Man kann Vorzugsstimmen nur für einen Kandidaten derjenigen Partei geben, die man auch gewählt hat. Die Hürde ist sehr hoch und man benötigt 14 % der Stimmen im Regionalwahlkreis, 10 % der Stimmen im Landeswahlkreis oder 7 % der Stimmen bundesweit. (Parlamentsinformation 2025)

Nachdem die Parteien ihre Kandidaten sehr oft taktisch platzieren, werden viele Kandidaten auf verschiedenen Ebenen auf Regional- Landes- oder Bundeslisten gesetzt. Wenn ein Kandidat in einem Ermittlungsverfahren ein Mandat nicht bekommt, dann besteht damit die Möglichkeit, das Mandat in einem anderen Ermittlungsverfahren zu bekommen. Die Vorzugsstimme wird in der Realität sehr oft vom Wähler den Kandidaten gegeben, die auf anderen Wegen ein Mandat erhalten, sie benötigen diese Vorzugsstimme also nicht, um ein Mandat zu erlangen, sondern es ist sehr oft eine Sympathiekundgebung.

Bewertung des österreichischen Wahlsystems:

Wie entspricht das österreichische Wahlrecht den Grundanforderungen von Wahlsystemen:

Die Wahl der 183 Sitze im Nationalrat ist gesetzlich festgelegt. Die Anzahl der Wahlkreise ist in der Nationalratswahlordnung 1992 geregelt und mit 39 festgelegt. Bei der Einteilung der Wahlkreise ist auf die zusammenhängende Geschlossenheit zu achten und es dürfen die Grenzen der Bundesländer nicht überschritten werden. Bei der potenziellen Mandatsverteilung auf die einzelnen Wahlkreise kommt es durch die 10-jährliche Neuberechnung zu Verschiebungen, die nachvollziehbar sind. Es gibt in allen Wahlkreisen außer einem – nämlich der Wahlkreis Osttirol - mehr als ein Mandat zu verteilen. Durch den Ausgleich der bundesweiten Verhältnismäßigkeit im 3. Ermittlungsverfahren erscheint diese Aufteilung jedoch als unproblematisch.

Ein Mandatar vertritt im Durchschnitt der letzten vier Nationalratswahlen etwa 34800 Wahlberechtigte.

Für den Nationalrat in Österreich kandidierten Parteien, wobei Wahlvorschläge pro Bundesland getrennt eingebracht werden müssen. Für die Teilnahme am 3. Ermittlungsverfahren ist es notwendig, eine Bundeswahlliste einzureichen.

Die Reihenfolge auf den Wahllisten bestimmen die Mandatsverteilung innerhalb dieser Liste, wobei es für den Wähler die Möglichkeit gibt, Vorzugsstimmen zu vergeben.

Das Verrechnungsverfahren nach D'Hondt bevorzugt durch die mathematische Gegebenheit größere Parteien leicht im Vergleich zu kleineren Parteien.

Bewertungskriterien:

Das Kriterium der proportionalen Repräsentation wird sehr gut erfüllt, es gibt eine ziemlich exakte proportionale Aufteilung der Mandate auf alle Parteien, die die 4 % Hürde überspringen. Der Stimmenprozentsatz und der Mandatsprozentsatz der im Nationalrat vertretenen Parteien stimmt recht gut überein.

Durch das Verhältniswahlrecht ist die Repräsentation gesellschaftlich relevanter Gruppen recht gut gegeben. Die 4 % Schwelle ist jedoch eine ziemliche Hürde, man brauchte bei der Nationalratswahl 2024 knapp 200.000 Stimmen, um diese Anforderung zu meistern (exakt 195.316 Stimmen). Es sind aber 93,64% der gültigen Stimmen im Nationalrat vertreten. Wirklich kleine Parteien haben es doch sehr schwer, in den Nationalrat einzuziehen.

Die regionale Aufteilung funktioniert durch die 3 Ermittlungsverfahren relativ gut. Auf Regionalwahlebene werden insgesamt 80 Mandate verteilt und auf Regional- und Landesebene gemeinsam 148. Das ist ein Bild, das auch über die letzten Jahre eine Beständigkeit hat.

Beim Kriterium der Konzentration ist zu bemerken, dass bei einem Verhältniswahlrecht defacto immer eine Koalition notwendig ist, vor allem im momentanen Parteiensplitting. Das war auch in der Vergangenheit so, außer in den Jahren 1966-1970 mit der ÖVP Alleinregierung, 1970/71 mit der SPÖ Minderheitsregierung 1971-1983 mit der SPÖ

Alleinregierung. Nach der Wahl im September 2024 gibt es immer noch drei Zweier Koalitionsmöglichkeiten, wobei eine denkbare OVP/SPÖ Koalition nur ein Mandat Überhang hat. Schwierig kann die Situation nicht durch das Wahlrecht, sondern durch das Einziehen von Brandmauern werden, wenn gewisse Parteien, berechtigt oder unberechtigt, als Koalitionspartner komplett ausgeschlossen werden.

Bei der Personalisierung - Direktmandate und Vorzugsstimmen - ist im österreichischen Wahlsystem noch Aufholbedarf. Die Regionalwahllisten, die Landeslisten und die Bundesliste sind relativ starre Listen, die nur schwer veränderbar sind. Es ist für kleine Parteien oder Einzelpersonen fast unmöglich, ein Direktmandat in einem Wahlkreis zu bekommen, Dafür braucht man, je nach Bundesland unterschiedlich, zwischen 24.000 und 28.000 Stimmen, was ein sehr hohe Hürde für ein Direktmandat ist. Wenn überhaupt wird das nur von Vertretern einer Großpartei erreicht, die dieses Direktmandat aber nicht für den Einzug in den Nationalrat benötigen.

Die andere Möglichkeit ist die Wahl über Vorzugsstimmen, auch hier ist die Hürde sehr hoch und man benötigt 14 % der Stimmen im Regionalwahlkreis, 10 % der Stimmen im Landeswahlkreis oder 7 % der Stimmen bundesweit.

Alle Wahlkreise bis auf den Wahlkreis Osttirol haben mehrere Mandate zur Auswahl, es sind also Mehrparteienwahlkreise

Verständlichkeit - Einfachheit der Stimmabgabe, Stimmverrechnung nachvollziehbar

Die Verständlichkeit bei der Stimmenabgabe ist für die Wahl einer Partei sehr klar und nachvollziehbar. Bei der Vergabe von Vorzugsstimmen kann man nur eine Person wählen, deren Partei man auch gewählt hat. Das ist zwar eindeutig geregelt, aber doch nicht immer ganz leicht in der Praxis nachvollziehbar, vor allem weil es mehrere Ebenen der Verteilung der Vorzugsstimmen gibt.

Die Stimmverrechnung ist prinzipiell nachvollziehbar, vor allem die Verteilung der Gesamtmandate. Mit dem System nach D'Hondt kann man das auch leicht nachvollziehbar machen. Etwas schwieriger ist die Nachverfolgung der Aufteilung der Mandate innerhalb der Parteien, mit den drei Ermittlungsschritten. Der Vorgang zur Ermittlung der Wahlzahl ist zwar auch relativ klar, aber da diese einerseits erst nach Stimmabgabe im letzten Detail feststeht und andererseits die Bevölkerung vorwiegend auf das Gesamtergebnis schaut, gibt es hier sicherlich ein paar Verständnisprobleme. Es bedarf also sicherlich einiges an Expertenwissen, um hier eine Nachrechnung vornehmen zu können.

Die Legitimität des österreichischen Wahlrechts und Wahlsystems ist in hohem Maße gegeben. Es gibt in der öffentlichen Debatte kaum einen Diskurs über das Wahlsystem. Das Wahlsystem wird prinzipiell akzeptiert und als fair und gerecht angesehen.

Wo es zeitweise einen Diskurs gibt, ist bei der Ermittlung von Wahlberechtigten. Im Moment dürfen nur österreichische Staatsbürger, die zu einem bestimmten Stichtag das 16. Lebensjahr überschritten haben und nicht rechtlichen Ausschlussgründen unterliegen, an Nationalratswahlen teilnehmen. Österreich ist hier ein Vorreiter mit der niedrigen Altersgrenze.

Die Frage der Repräsentation stellt sich in dem Zusammenhang mit dem Ausländerwahlrecht, wenn doch ein größerer Teil der Mitbürger nicht wahlberechtigt ist. Allerdings gibt es aber derzeit überhaupt keine Mehrheitsverhältnisse, die hier zu einer Veränderung führen könnten.

7.2. Großbritannien

(Wahlrecht_Unterhaus GB, 7.5.2010; Grossbritannien-parlament, Voting_system, 2025; Election_results, 2024)

Das Wahlsystem zum Unterhaus (House of Commons) in Großbritannien ist ein ziemlich einfaches und ist tief im britischen Selbstverständnis verankert. Das britische Modell der parlamentarischen Demokratie fußt auf diesem Wahlrecht. (siehe Tabelle 4)

„The UK public elects 650 Members of Parliament (MPs) to represent their interests and concerns in the House of Commons “(Business commons, 2024)

Es ist ein relatives Mehrheitswahlsystem, ein klassisches „the winner takes it all“ System. Die jeweiligen Gewinner der einzelnen Wahlkreise haben jeweils ein Mandat im britischen Parlament. Es reicht also in dem jeweiligen Wahlkreis eine Stimme mehr zu haben als andere Kandidaten, um den Wahlkreis und damit das Mandat zu gewinnen. Alle Stimmen, die nicht dem jeweiligen Wahlsieger zugerechnet sind, verfallen damit.

Wahlberechtigt sind alle britischen, irischen und Commonwealth Bürger, die im Vereinigten Königreich in einem Wahlkreis leben und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind. Mitglieder des House of Lords (Oberhaus) sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Bei der letzten Wahl 2024 sowie auch schon bei den Wahlen davor gab es 650 Einmandatswahlkreise. Die Größe und der Zuschnitt der jeweiligen Wahlkreise (constituencies) sind der entscheidende Faktor im britischen Wahlsystem. Daher werden die Wahlkreise regelmäßig überprüft, und zwar für die Home Nations England, Schottland, Wales und Nord-Irland separat, bezüglich ihrer Größe und Zuschnitte. (Elections_Voting 2024).

Es gibt vier „boundary commissions“, die sicher stellen, dass alle Wahlkreise in etwa gleich groß sind und lokale Gegebenheiten zwischen den Gebieten berücksichtigt werden. Bei den Überprüfungen werden Wahlkreise dann geändert, wenn es steigende oder fallende Bevölkerungszahlen gibt oder andere Abweichungen bestehen.

Für die Wahlen 2024 haben die vier „boundary commissions“ ihre Überprüfungen und veröffentlichten Empfehlungen Mitte 2023 abgegeben und die Änderungen wurden dann für die Wahl 2024 durchgeführt.

Die Gesamtzahl der Wahlkreise blieb gleich. Auf England entfallen derzeit 543 (+10 gegenüber vorher), auf Schottland 57 (-2), auf Wales 32 (-8) und auf Nordirland 18 (+/-0) Wahlkreise. Die Boundary Überprüfung wurde für die Wahl 2024 strikter durchgeführt als in der Vergangenheit, ab einer Abweichung von +/- 5 % vom Durchschnitt der Wahlkreise (73.393 registrierte Wähler) soll eine Änderung vorgenommen werden. Davon gibt es nur in besonderen Einzelfällen Abweichungen.

Bewertung des relativen Mehrheitswahlrechtes in Großbritannien nach verschiedenen Kriterien:

Bezüglich Proportionalität ist ein relatives Mehrheitswahlrecht natürlich schlecht aufgestellt. Bei der Wahl 2024 reichten Labour ca. 1/3 der Wählerstimmen, um knapp unter 2/3 der Mandate zu erreichen, bei der Wahl 2019 gab es mit knapp unter 1/3 der Wählerstimmen auch knapp unter 1/3 der Mandate. (Election_results, 2024)

Es sind im britischen Parlament zwar 13 Parteien und der Speaker vertreten, die Mehrheitsbildung ist jedoch klar und eindeutig. Es gibt eine Gruppe von Nationalen Parteien, die in Schottland, Wales und Nordirland einige Wahlbezirke gewinnen konnten.

Die nachstehenden Parteien sitzen seit 2024 mit folgenden Mandaten im britischen Unterhaus:

Labour 412, Conservatives 121, Liberal Democrat 72, Scottish National Party 9, Sinn Fein 7, Independant 6, Reform UK 5, Democratic Unionist Part 5, Green 4, Plaid Cymru 4, Social Democratic&Labour Party 3, Alliance Party 1, Ulster Unionist Party 1, Traditional Unionist Voice 1

Der Repräsentationsfaktor ist sehr hoch, jeder Abgeordnete, der gewählt wird, vertritt die gesamte Wählerschaft seines Wahlkreis im Parlament. Schon aus dieser Tatsache heraus ist eine gewisse Nähe zum Wähler gegeben, das ist auch eine der Grundannahmen des britischen Wahlsystems.

Die Repräsentation regionaler Gruppen ist hier ebenfalls gegeben. Da es eben auf jeden einzelnen Kandidaten im regionalen Wahlkreis ankommt, habe lokale nationale Vertreter durchaus die Möglichkeit, einen Sitz im Parlament zu erhalten. Besonders auffällig war das in den vergangenen Jahren in Schottland, als die Scottish National Party relativ erfolgreich war. Ebenso interessant ist die Sinn Fein, die in Nordirland zwar immer wieder Mandate erringt, sich jedoch regelmäßig weigert, an Parlamentssitzungen in London teilzunehmen. Die Sinn Fein tritt für den Beitritt Nordirlands zur Republik Irland ein und war der politische Arm der IRA (Irish Republican Army). Wie auch beim irischen Wahlsystem beschrieben ist die Sinn Fein ist die einzige bedeutende politische Partei, die bei Wahlen sowohl in der Republik Irland als auch in Nordirland antritt.

Benachteiligt sind in diesem Wahlsystem sicherlich mittelgroße Parteien wie beispielsweise die Liberalen, die in Großbritannien weit verbreitet vertreten sind, die aber nur in relativ wenigen Wahlkreisen tatsächlich ein Mandat erlangen.

Das Kriterium der Konzentration ist generell in einem relativen Mehrheitswahlsystem erfüllt. Es ergeben sich im Normalfall sehr klare Mehrheiten und der Premierminister steht in der Regel schon am Wahlabend fest und ist am nächsten Tag im Normalfall sofort im Amt.

In seltenen Fällen kann das Mehrheitswahlrecht auch dazu führen, dass es zu Paradoxen kommt.

Einerseits kann es passieren, dass die Partei mit den meisten Wählerstimmen nicht die Mandatsmehrheit erlangt. Das ist bei den Wahlen 1951 der Labour Partei und bei den Wahlen 1974 den Konservativen passiert.

Ebenso sehr selten passiert es, dass es keine Partei zu einer absoluten Parlamentsmehrheit schafft und es daher zu Koalitionsverhandlungen kommen muss. Dies war nach den Wahlen 2017 der Fall, da mussten die Konservativen eine Tolerierung durch die nordirische DUP (Democratic Unionist Party) in Anspruch nehmen.

Das Wahlsystem ist sehr einfach und leicht verständlich und die Legitimität dieses Wahlrechts ist nie ernsthaft in Frage gestellt worden.

7.3. Frankreich

(Bundestag_resource, 31.8.2022, Frankreich_Wahlen, 2024; French_Election, 2024; French_results, 2024, Publication_results, 30.6.2024)

In Frankreich gilt für die Wahlen zur Nationalversammlung (Assemblée nationale) ein Mehrheitswahlsystem. Es ist ein absolutes Mehrheitswahlrecht, das bedeutet, wenn ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, dann ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Für die Kandidaten, die im zweiten Wahlgang antreten dürfen, wird nach dem romanischen Wahlrecht vorgegangen. (siehe Tabelle 5)

Die Anzahl der Abgeordneten darf 577 nicht überschreiten, es gibt derzeit also 577 Einzelwahlkreise, aus denen jeweils ein Sieger hervorgeht. Die Amtszeit eines Kandidaten beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Der Präsident kann das Parlament vorzeitig auflösen und Neuwahlen ansetzen, aber nur in einem Intervall von 12 Monaten.

558 dieser Wahlkreise sind in den Départements in Festland Frankreich inklusive der überseeischen Départements (Départements d'outre mer), 8 liegen in Neukaledonien und in den überseeischen Territorien (Territoirs d'outre mer) und 11 sind für Auslandsfranzosen reserviert. (Mouder 2024)

Die Einteilung der Wahlkreise ist gesetzlich geregelt und soll folgenden Grundsatz abbilden. Die Wahlkreise liegen in den jeweiligen Départements und bilden geschlossene Einheiten und alle Wahlkreise sollen in etwa dieselbe Anzahl von Personen repräsentieren, wobei der Grundsatz ist, dass ein Abgeordneter 125.000 Einwohner repräsentieren soll. In der Praxis schwankt diese Repräsentation jedoch von 170.000 bis zu 76.000, es gibt also Ungleichheiten in der Repräsentation.

Die Wahl zur Nationalversammlung ist eine klare Personenwahl und keine Listenwahl. Ein Kandidat kann ausschließlich nur in einem Wahlkreis kandidieren, er kann Mitglied einer Partei sein, muss es aber nicht sein.

Das passive Wahlrecht hat jeder Kandidat, der auch wahlberechtigt ist und gegen den nicht Ausschlussgründe vorliegen. Jeder Kandidat muss zudem einen Nachfolger benennen für den Fall, dass er einmal nicht in der Lage ist, sein Amt auszuführen.

Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts muss man die französische Staatsbürgerschaft haben und 18 Jahre alt sein, sowie im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und geschäftsfähig sein. Man ist nicht von Amts wegen wahlberechtigt, jeder Wähler muss im

Wählerverzeichnis eingetragen sein und dieser Eintrag muss im Voraus beantragt werden. Die Wahlperiode ist grundsätzlich fünf Jahre und richtet sich im Normalfall sehr an den Terminen der Präsidentenwahl aus.

Im Ersten Wahlgang wird in jedem Wahlkreis ein Abgeordneter aus den Kandidaten gewählt, wobei jeder Wähler eine Stimme hat. Ein Kandidat ist dann gewählt, wenn er mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält. Zusätzlich muss dieser Kandidat aber auch noch mindestens 25% der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten, das heißt der Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. (Bundestag_resource, 31.8.2022, Frankreich_Wahlen, 2024)

Das bedeutet, die Wahlbeteiligung spielt eine Rolle und bei einer geringen Wahlbeteiligung ist auch eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht ausreichend für einen Mandatsgewinn.

Wenn kein Kandidat im ersten Wahlgang diese beiden Kriterien erfüllt, dann kommt es zu einer Stichwahl im zweiten Wahlgang, diese findet eine Woche nach dem ersten Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgang dürfen die beiden stimmenstärksten Kandidaten aus dem ersten Wahlgang antreten und zusätzlich alle Kandidaten, die mindestens 12,5 % der Stimmen aller Wahlberechtigten im ersten Wahlgang erreicht haben. Im zweiten Wahlgang genügt eine relative Mehrheit, um als Kandidat gewählt zu werden. (Bauer 2021, 32)

Wahlsystem in Frankreich - Bewertung:

Das französische Wahlsystem ist ein Mehrheitswahlsystem, mit all den Vorteilen, die ein Mehrheitswahlsystem mit sich bringt.

Eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, noch dazu mit der Forderung, dass mindestens 25 % der Wahlberechtigten für den Kandidaten mit den meisten Stimmen stimmen müssen, ist eine sehr hohe Hürde. Bei den Wahlen 2024 haben immerhin 76 Kandidaten diese Hürde geschafft, bei den Wahlen 2017 waren es nur 4 und bei den Wahlen 2022 waren es nur 5 Kandidaten.

Die Zusammensetzung der Kandidaten war bei der Wahl 2024 so aufgeteilt, dass im ersten Wahlgang 25 Kandidaten die relative Mehrheit gewonnen haben, die einzeln angetreten sind und 20 weitere, die keinen Parteiblöcken angehören. Es gibt derzeit vier Parteiblöcke, die Rechte, die Zentristen (Macronisten), die Linke und die Republikaner. Diese Parteiblöcke sind in sich auch nicht notwendigerweise harmonisch und eng miteinander verbunden, sondern sind sehr oft Interessensgemeinschaften für die jeweiligen Wahlen, um andere Konstellationen zu verhindern.

Das französische Parteienspektrum ist sehr aufgesplittet. Da es eine Kandidatenwahl in den einzelnen Wahlkreisen ist, gibt es eine beträchtliche Anzahl an Kandidaten, die keiner Partei oder einer Splitterpartei angehören, um in den Wahlkreisen zu kandidieren.

Im zweiten Wahlgang gibt es häufig die Konstellation, dass Kandidaten eines Parteibündnisses oder gegebenenfalls einer Partei zugunsten eines anderen, ihr nächststehenden Parteibündnisses, ihre Kandidatur zurückziehen, um die Chancen dieses

Parteibündnisses zu erhöhen und damit aus ihrer Sicht schlimmeres zu verhindern. Mit dieser Methode konnte viele Jahre der Aufstieg der extremen Rechte aufgehalten werden.

Die proportionale Repräsentation ist in einem Mehrheitswahlsystem nie besonders gut gegeben. Bei der Wahl 2017 kam es zu der Konstellation, dass mit knapp 30 % Stimmenanteil im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit im zweiten Wahlgang erzielt werden konnte.

Durch die Wahl von Kandidaten in dieser Konstellation ist sowohl die Partizipation als auch die breite Repräsentation sehr gut abgebildet. Da die Kandidaten in ihrem Wahlkreis gewählt werden, repräsentieren sie auch direkt ihren Wahlkreis in der Nationalversammlung. Und durch eine Vielzahl von unabhängigen Kandidaten, die auch gewählt werden, gibt es ein breites politisches Spektrum in der Nationalversammlung.

Die Konzentration bei der Regierungsbildung sollte durch dieses System erleichtert werden und war das über viele Jahre hinweg auch, denn Frankreich ist eine präsidentielle Demokratie und die Wähler statten sehr oft den Präsidenten auch mit einer notwendigen parlamentarischen Mehrheit aus. In den letzten Wahlen ist das jedoch nicht mehr so der Fall gewesen. Durch die Aufteilung der Parteien in die genannten Parteienbündnisse und Blöcke gestaltet sich eine Regierungsbildung sehr schwierig, Die Konstellation, wo die Politik nicht mehr vom Staatsoberhaupt und seiner Regierung umgesetzt werden kann, sondern es andere Parlamentsmehrheiten gibt, nennt man Kohabitation. Diese Konstellation, die auch derzeit besteht, gab es aber auch in der Vergangenheit immer wieder (1986-1988, 1993-1995, 1997-2002)

Das Wahlsystem war in der seit 1958 bestehenden 5. Republik – bis auf eine Ausnahme 1986, wo ein Verhältniswahlrecht aus durchsichtigen politischen Gründen eingeführt wurde – immer dasselbe. In den vergangenen Jahren gab es Diskussionen über eine Änderung des Wahlsystems, die jedoch nicht durchgeführt wurde. Nicht ganz überraschend hat sich Marine Le Pen vom Rassemblement Nationale für die Einführung eines Verhältniswahlrechtes ausgesprochen. (Moulder 2014)

Das Wahlrecht ist in Frankreich nicht verfassungsrechtlich abgesichert, die wahlgesetzlichen Bestimmungen sind einfach gesetzlich änderbar. (Jesse 2008, 302)

Die Einteilung der Wahlkreise werden einfachgesetzlich geregelt, das momentane Gesetz ist aus dem Februar 2010 und die Aufteilung erfolgt über die Departements. (Moulder 2014)

Jeder Wähler hat pro Wahlgang eine Stimme. Aktiv wahlberechtigt ist jeder Franzose über 18 Jahre, der alle bürgerlichen und politischen Rechte besitzt. Jeder Wahlberechtigte muss sich auch in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Die Kandidaten, die sich für eine Kandidatur bewerben, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllen. Jeder Kandidat muss über ein Wahlkonto verfügen, indem seine Ausgaben und Einnahmen aufgeführt sind und die Wahlkampfausgaben sind begrenzt und richten sich nach der Größe des Wahlkreises und werden auch überprüft. Die Wahlkampfkosten werden auch bis zu einer gewissen Grenze ersetzt. (Moulder 2024)

7.4. Niederlande

Das Wahlsystem für die Wahl der für die Gesetzgebung zuständigen zweiten Kammer (Tweede Kammer der Staten-Generaal) in den Niederlanden ist ein reines Verhältniswahlsystem ohne festgelegte Sperrklausel. (Tabura, 2025)

Es sind 150 Mandate zu vergeben und alle Parteien, die mehr als 1/150 (0,667 %) der landesweit abgegebenen Stimmen erhalten (kiesdeler), ziehen mit mindestens einem Mandat ins Parlament ein. Dieser kiesdeler ist auch für die Vergabe von Vorzugsstimmen von Bedeutung, da jeder Kandidat, der mindestens 25 % dieses kiesdeler erreicht, automatisch in seiner Liste vorgereiht wird, egal auf welchem Platz er in seiner Liste gereiht ist. (Bauer 2021, 55-56)

Um bei der Wahl kandidierten zu dürfen muss eine antretende Partei dem Wahlkomitee (Kiesraad) eine Kandidatenliste vorlegen und in einem Register eingetragen sein. Wenn eine Partei bei der letzten Wahl kein Mandat erreicht hat, dann muss auch eine Kautions hinterlegt werden. (Tabura, 2025)

Wahlberechtigt sind alle niederländischen Staatsbürger die älter als 18 Jahre alt sind und nicht auf Grund bestimmter Straftaten vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlperiode dauert im Normalfall vier Jahre.

Jeder Wähler hat eine Stimme und diese Stimme wird als Präferenzstimme (Vorzugsstimme) für den Kandidaten einer Partei abgegeben. Die Stimmenzurechnung erfolgt landesweit nach dem System von D'Hondt mit Abrundung. (siehe Tabelle 6)

Die Niederlande ist in 19 Wahlkreise (Kiesekring) aufgeteilt, die Wahlkreiseinteilung ist für die Gesamtverteilung der Mandate unerheblich, sie ist jedoch für die Sitzverteilung innerhalb einer Partei von Bedeutung.

Diese Sitzverteilung auf die einzelnen Kandidaten ist das einzig komplizierte am niederländischen Wahlsystem, da es hier durch die Vorzugsstimmen zu Vorreihungen innerhalb der Parteilisten kommen kann. Wenn eine Partei in unterschiedlichen Wahlkreisen unterschiedliche Listen hat, dann werden Bewerber nach einem bestimmten System vorgezogen.

Eine Besonderheit des politischen Systems der Niederlande ist, dass ein Mitglied der Regierung kein Parlamentsmitglied sein darf und sein Mandat vor Regierungsantritt zurücklegen muss. (Parlamentswahl_Niederlande, 2025).

Bewertung des niederländischen Wahlsystems:

Das niederländische Wahlsystem ist als reines Verhältniswahlsystem ein relativ einfaches System. Da es keine Sperrklausel gibt, ist die Proportionalität sehr gut gegeben und auch die Breite der Gesellschaft ziemlich gut abgebildet.

Bei der Konzentration und bei der potenziellen Regierungsbildung gestaltet sich die mit dem reinen Verhältniswahlrecht ohne Sperrklausel einhergehenden Zersplitterung des Parlaments naturgemäß relativ schwierig. Derzeit sitzen 16 Parteien in der Zweiten Kammer, wobei 9 davon 5 Mandate oder weniger haben, also alle unter einer etwaigen potentiellen 4 % Hürde

liegen. Die Regierungsverhandlungen in den Niederlanden dauern erfahrungsgemäß sehr lang. (Kamerleden_commissies, 2025)

Das Wahlsystem in den Niederlanden ist verfassungsmäßig abgesichert (Jesse 2008, 302)

Die Zusammensetzung der Wahlkreise sowie der Zuschnitt der Wahlkreise und die darin zu vergebenden Mandate spielen für das Gesamtergebnis keine Rolle. Für die Verteilung der Mandate innerhalb der Parteien spielt sie insofern eine Rolle, als Kandidaten und nicht Parteien gewählt werden und es hier zu Vorreihungen von einzelnen Kandidaten in bestimmten Wahlkreisen kommen kann.

Jede Partei muss sich im Vorfeld der Wahl registrieren lassen und ihre Listen mit den Kandidaten abgeben. Durch die schon erwähnte Präferenzstimmwahl sind die Listen lose gebundene Listen, die verändert werden können.

7.5. Deutschland

(Bundeswahlgesetz, 8.6.2023; Bundeswahlleiterin, n.d; Wahlrecht_Inhalt, 2023)

In Deutschland gibt es für die Wahl zum Bundestag ein personalisiertes Verhältniswahlsystem, also ein Verhältniswahlsystem, welches eine stark personalisierte Komponente hat. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Vergabe von Direktmandaten und eine Zweitstimme, bei der die Verhältnismäßigkeit bundesweit und über die einzelnen Länder hergestellt wird. (siehe Tabelle 7)

Das Deutsche Wahlrecht wurde in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach verändert und war und ist auch immer wieder Anlass für das Eingreifen des Bundesverfassungsgerichtes, wie das auch beim derzeit gültigen Gesetz vom 13.6.2023 der Fall ist, welches in Teilen vom Bundesverfassungsgericht wieder aufgehoben wurde. In diesem neuen Wahlgesetz wurde die Personenwahl zugunsten der Verhältniswahl eingeschränkt.

Insgesamt ist die Anzahl der Sitze in diesem neuen Wahlrecht im Deutschen Bundestag mit 630 fixiert. In den Wahlen davor waren es mindestens 598. Die tatsächliche Größe des Bundestags war jedoch nach den Wahlen 2021 bei 736 Sitzen, also um 138 Mandate mehr als die Mindestanzahl.

Bei einem Rückblick auf die Wahlen 2021 ergibt sich folgendes Bild. Die Hälfte dieser Mindestmandatsanzahl von 598 (exakt 299) ergab sich aus Mandaten der Direktwahl und der Rest aus der Verhältniswahl. Die 138 Mandate mehr ergaben sich durch zwei Faktoren. Durch Überhangsmandate einerseits, das sind Mandate, die eine Partei dann erhält, wenn die Anzahl der Direktmandate die Mandate übersteigt, die diese Partei auf Grund der Verhältnismäßigkeit bekommen soll und durch Ausgleichsmandate andererseits, das sind die Mandate, die die Verhältnismäßigkeit in den einzelnen Ländern und bundesweit wieder herstellen. Durch diese komplizierte Methode wurde sichergestellt, dass sowohl jedes Direktmandat auch einen Platz im Bundesrat gesichert hatte und die Verhältnismäßigkeit bundesweit ebenfalls gesichert ist.

Für die Bundestagswahl 2025 galt folgendes neues Wahlrecht. Deutschland ist weiterhin in 299 Wahlkreise eingeteilt und im Wahlkreis ist eine Person gewählt, wenn sie die relative

Mehrheit der Erststimmen in diesem Wahlkreis erhält, wobei ein Wahlkreis nur als gewonnen gilt, wenn das Mandat zusätzlich durch Zweitstimmen abgedeckt ist (Bundestagswahllexikon, 2025)

Bei der Bundestagswahl 2025 gab es 23 Abgeordnete, die über diese zusätzliche Hürde nicht in den Bundestag eingezogen sind.

Der Rest der Mandate wird durch die Zweitstimme vergeben, wobei hier eine 5 % Sperrklausel besteht, die jedoch durch das Erreichen von 3 Grundmandaten – das sind 3 Direktmandate in einem der 299 Wahlkreise – wieder aufgehoben wird. In der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes war die Grundmandat Möglichkeit nicht vorgesehen, das wurde jedoch vom Bundesverfassungsgericht wieder ausgehebelt. Bei der Bundestagswahl 2025 konnte oder musste jedoch keine Partei diese 3 Direktmandatsklausel in Anspruch nehmen. (Bundeswahlgesetz, 2023)

Die Verteilung der Sitze im Bundestag auf die Parteien im Bund und die jeweilige Weiterverteilung auf die Landeslisten erfolgt nach dem Sainte-Lague/Schepers Verfahren. (Bundestagswahllexikon, 2025). Dieses Verfahren bevorzugt – im Gegensatz zu dem D'Hondtschen Verfahren – größere Parteien nicht.

Die Landeslisten sind starre Listen, sie sind also nicht veränderbar und können entweder als gemeinsame Bundesliste oder als Landeslisten aufgestellt werden.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen ab 18 Jahren, die in Deutschland leben. Auslandsdeutsche sind dann wahlberechtigt, wenn sie in Deutschland in den letzten 25 Jahren nach ihrem 14 Lebensjahr mindestens 3 Monate ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder aus anderen Gründen Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in Deutschland haben (Bundestagswahllexikon, 2025). Die Wahlperiode beträgt im Normalfall vier Jahre.

Die Einteilung der Wahlkreise wird von einer ständigen Wahlkommission überwacht, deren Aufgabe es ist, über die Bevölkerungsentwicklung die Wahlkreiseinteilung darzulegen. Die Bevölkerungszahl entspricht den deutschen Staatsbürgern in diesem Wahlkreis, Ausländer bleiben unberücksichtigt. Bei den Wahlkreisen sind die Landesgrenzen einzuhalten, sie müssen ein zusammenhängendes Gebiet sein und die Grenzen der Gemeinden und Landkreise sind größtmöglich zu berücksichtigen. Die Zahl der Wahlkreise pro Land muss deren Bevölkerungsanteil möglich gut entsprechen und die Bevölkerungszahl pro Wahlkreis soll nicht um mehr als 15 % vom Durchschnitt abweichen, ab 25 % Abweichung ist eine Änderung zwingend vorzunehmen. (Wahlkreiseinteilung, 2025)

Die Verteilung der Sitze wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zuerst auf das gesamte Bundesgebiet und dann auf die einzelnen Länder verteilt. Zuerst werden von der Gesamtzahl der Sitze diejenigen abgezogen, wo es erfolgreiche Wahlkreissieger gab. Diese haben damit ein Bundestagsmandat.

Es gibt eine sogenannte Oberverteilung und eine Unterverteilung. Die Oberverteilung regelt das Verhältnis der Zweitstimmen bundesweit und die Aufteilung der Mandate auf die Parteien. Nicht berücksichtigt werden hier Parteien, die die 5 % Hürde oder die 3 Grundmandate Hürde nicht schaffen. Die Ausnahme bilden hier Parteien nationaler Minderheiten. Die Aufteilung

innerhalb der Parteien wird über die Unterverteilung geregelt. Ein Listenbewerber einer Partei ist dann gewählt, wenn er bei der Vergabe der Sitze der Landesliste einen Sitz erhält.

Bewertung des Wahlsystems zu Deutschen Bundestag:

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass das deutsche Wahlsystem versucht, möglichst viele Anforderungen an ein Wahlsystem auf einen Nenner zu bringen. Es soll sowohl die Proportionalität durch die Zweitstimme wie auch die Partizipation durch die Erststimme abgedeckt werden. Durch die 5 % Klausel möchte man zusätzlich noch den Konzentrationseffekt stärken und Regierungsbildungen durch Parlamentsmehrheiten leichter ermöglichen.

Was sicherlich darunter leidet ist die Verständlichkeit und die Nachvollziehbarkeit des Wahlsystems. Das Verfassungsgericht in Karlsruhe hatte die Frage zu beantworten: „Muss für Wählerinnen und Wähler erkennbar sein, wie sich ihre Stimme auf die Mandatsverteilung aufteilt“. Das Verfassungsgericht kam zu der Erkenntnis, dass das Wahlrecht durchaus kompliziert sein darf und die Wähler das Bundeswahlgesetz nur in groben Zügen verstehen müssen. Eine detailliertes Verständnis des Wahlrechts ist für die Gültigkeit der Wahl nicht notwendig, dafür gibt es Wahlorgane als Rechtsanwender.

Einfach und leicht verständlich ist das System sicherlich nicht. (Wahlrecht_kompliziert, 29.11.2023).

Zum Thema proportionale Repräsentation ist das deutsche Wahlsystem relativ gut geeignet. Eine klare Einschränkung der proportionalen Repräsentation besteht durch die 5 % Hürde, die auch schon lange bestehende Parteien immer wieder vor Probleme stellen genügend Stimmen zu erzielen, um in den Bundesrat einzuziehen. Die 3 Grundmandate Klausel hilft hier wiederum, die diese hohe Hürde etwas auszugleichen. Diese ist aber auch nur von Parteien zu erreichen, die eine starke lokale Verankerung in gewissen Gebieten hat, wie beispielsweise die CSU in Bayern oder die LINKE im Osten Deutschlands.

Was als vorbildlich zu bewerten ist, ist die Tatsache, dass es schon seit 1953 einen anerkannten parlamentarischen Minderheitenschutz für ethnische Minderheiten gibt, der für diese die 5 % Klausel aufhebt. Das kommt derzeit dem Südschleswig'schen Wählerverband (SSW) zugute. Der SSW muss nur die Hürde für ein Direktmandat oder die Hürde für ein Mandat aus den Zweitstimmen überspringen, dann hat der SSW ein Mandat im Deutschen Bundestag sicher. (Bundestagswahl, n.d.)

Zum Bereich der Partizipation ist die Erststimme von elementarer Bedeutung. Diese Bedeutung wurde jetzt jedoch durch das neue Wahlgesetz verringert, da jedes Mandat, das durch eine Erststimme in einem Wahlkreis erzielt wurde, erst durch die Abdeckung der Zweitstimme in diesem Bundesland abgesichert werden muss.

Hier zeigt sich das Dilemma des Deutschen Wahlrechts, da es durch die Überhangsmandate und Ausgleichsmandate zu einer Aufblähung des Deutschen Bundestags gekommen ist, der nun mit restriktiven Maßnahmen zurückgefahren wurde. Es zeigt sich hier eindeutig, dass nicht alle Kriterien durch ein Wahlsystem erfüllbar sind.

Das Deutsche Wahlrecht ist nicht verfassungsrechtlich geschützt, damit läuft es Gefahr, in parteipolitische Überlegungen involviert zu werden. Das Deutsche Wahlrecht wurde in den letzten 35 Jahren seit der Wiedervereinigung mehrfach geändert und war auch immer wieder einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ausgesetzt.

Das momentane Bundeswahlgesetz beruht auf einer von der Ampelregierung beschlossenen Gesetzesänderung. Das Ziel einer Reform war eindeutig und klar. Durch die Situation der Überhangsmandate und der Ausgleichsmandate war die Gefahr sehr groß, dass die Anzahl der Sitze im Deutschen Bundestag noch weiter nach oben geht. Der Wunsch der Limitierung dieser Anzahl der Sitze hat zu dem momentan geltenden Wahlrecht geführt. Diese Gesetzesänderung wurde vom Verfassungsgericht insoweit korrigiert, dass die reine 5 % Hürde als verfassungswidrig angesehen wurde und daher die 3 Grundmandatsklausel weiter Gültigkeit hat, bis der Bundestag ein neues Gesetz beschlossen hat. (siehe Tabelle 8) (Gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages Stand 31.3.2022)

Für die Wahl 2025 wurden 16 der 299 Wahlkreise neu begrenzt, und zwar sowohl wegen der Bevölkerungsentwicklung als auch auf Grund von kommunalen Veränderungen. Ganz interessant ist auch die Tatsache, dass ein Wahlkreis aus Sachsen-Anhalt an Bayern umverteilt wurde. (Wahlkreiseinteilung, n.d).

In Deutschland können sowohl Parteien als auch Einzelkandidaten zur Bundestagswahl antreten, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen. Die Parteien stellen für die Aufteilung der Zweitstimmen Landeslisten mit Kandidaten auf, nach denen die Aufteilung der Mandate vorgenommen wird. Diese bestimmen auch die Nachrückung bei Ausscheiden oder im Todesfall. Bevor es jedoch zu einer Aufteilung über die Landeslisten kommt, werden zuerst die relevanten Direktkandidaten im jeweiligen Bundesland ausgewählt.

Es gibt in Deutschland eine staatliche finanzielle Unterstützung für wahlwerbende Parteien, die sich je nach Wahlerfolg gestaltet.

7.6. Republik Irland

(Voting-system, n.d.)

In Irland wird der Dail Eireann (Volksversammlung – das Unterhaus) nach dem Single Transferable Vote System – Proportional Representation gewählt. Das ist ein Verhältniswahlssystem, bei dem die Wähler die Möglichkeit haben, die Kandidaten zu reihen. Pro Wahlkreis gibt es mehrere Kandidaten, die entweder einer Partei angehören oder unabhängig sind und diese können von jedem einzelnen Wähler gereiht werden. (1st Preference, 2nd Preference, 3rd Preference usw). Die Reihung kann völlig unabhängig von einer Parteizugehörigkeit erfolgen. (siehe Tabelle 9)

Wahlberechtigt sind in Irland alle irischen und britischen Staatsbürger, die in der Republik Irland leben und älter als 18 Jahre sind. Die Wahlperiode beträgt maximal fünf Jahre.

Nach dem neuesten Zensus für die letzte Parlamentswahl Ende November 2024 sind 172 Sitze zu vergeben. Irland ist in 43 Wahlkreise (constituencies) eingeteilt. Die jeweiligen Kandidaten

repräsentieren ihren Wahlkreis im Unterhaus. In jedem dieser Wahlkreise werden je nach Größe entweder 3, 4 oder 5 Mandate vergeben, wobei die Mandatszahl eines Wahlkreises von der jeweiligen Einwohnerzahl abhängt.

Um ein Mandat zu erhalten, muss eine Stimmen-Quote erreicht werden, diese Quote richtet sich nach der Anzahl der gültigen abgegebenen Stimmen und der Anzahl der zu verteilenden Mandate.

Die dafür angewendete Formel lautet:

$(\text{Anzahl der gültigen abgegebenen Stimmen} / (\text{Anzahl der Mandate} + 1)) + 1$ und das Resultat wird abgerundet.

Beispielhaft kann man den Wahlkreis Dublin West anführen. Bei der Wahl am 29.11.2024 wurden in diesem Wahlkreis 44236 gültige Stimmen abgegeben wurden und es werden 5 Mandate vergeben, dann errechnet sich die Quote folgendermaßen.

$$((44236/(5+1))+1 = 7373 \text{ Quote})$$

Das ist die Anzahl der Stimmen, die ein Kandidat erreichen muss, um ein Mandat zu erhalten. Davon kann nur abgewichen werden, wenn bis dahin alle anderen Kandidaten exkludiert wurden. (STV Voting System, November 2018)

Zuerst werden alle Kandidaten nach der 1st. Preference gereiht. Wenn ein oder mehrere Kandidaten die Quote überschritten haben, dann erhalten diese ein Mandat.

Wenn keiner der Kandidaten die Quote überschritten hat, dann werden die Zweitstimmen des Kandidaten, der am wenigsten Stimmen erreicht haben, auf die restlichen Kandidaten verteilt. Sollte das nicht für das Erreichen eines Mandates reichen, dann werden so lange Kandidaten gestrichen und die jeweiligen Zweitstimmen auf die anderen Kandidaten verteilt, bis ein Kandidat genug Stimmen erreicht hat, um die Quotenmarke zu überschreiten und ein Mandat zu erhalten.

Die Zweitstimmen des oder der Kandidaten, die ein Mandat erreicht haben, werden nun auf die anderen noch verbleibenden Kandidaten verteilt. Dieser gesamte Vorgang wird so lange wiederholt, bis alle Mandate in diesem Wahlkreis verteilt wurden.

Die jeweils einzelnen Kandidaten ziehen nun mit ihren Mandaten als Volksvertreter in das Parlament ein, wodurch sich die Kräfteverhältnisse im Parlament ergeben.

Bewertung:

Das irische Wahlsystem besteht seit der Unabhängigkeit Irlands 1922 und ist in der Verfassung festgeschrieben und kann nur durch ein Referendum geändert werden. Es gab 1959 und 1968 Referenden, die jeweils ablehnt wurden. (Michael_Gallagher, 26.1.2024)

Jeder Wähler kann auf dem Stimmzettel maximal so viel Präferenzen eintragen, wie es Kandidaten auf diesem Stimmzettel gibt, auch als Präferenzen innerhalb einer Partei. Es ist also ein klassisches „Offene Listen“ System.

Das entscheidende Kriterium liegt in der Konfiguration der Wahlkreise. Diese werden in regelmäßigen Abständen, zuletzt 2023, von der Electoral Commission neu bewertet. Diese sind von prinzipiellen Grundsätzen geleitet, die sich aus der Verfassung und aus bestimmten Grundsätzen ergeben. Beispielsweise hat das Parlament eine Bandbreite zwischen 171 und 181 Abgeordneten und ein Abgeordneter soll zwischen 20.000 und 30.000 Personen repräsentieren. (Constituency-reviews, 2023)

Die Proportionale Repräsentation ist gut ausgeprägt. Die Prozentverteilung der 1st. Preference und die tatsächliche Mandatsverteilung stimmen recht gut überein. Eine große Bedeutung kommt unabhängigen Einzelkandidaten zu, die doch im Regelfall weit über 10 % der Mandate ausmachen. Damit ist die Breite der Repräsentation gut gegeben.

Die Konzentration und damit die Regierungsbildung wird durch die Einzelkandidaten zwar eingeschränkt, es kommt aber über Kompromisse immer zu Regierungsbildungsmöglichkeiten. Wie schon beim britischen Wahlsystem angesprochen, gibt es mit der Sinn Féin eine politische Partei, die sich für die Vereinigung der Republik Irlands mit Nordirland ausspricht und die sowohl in Nordirland als auch in der Republik Irland kandidiert.

Die Partizipation ist sehr hoch, da es sehr viele Möglichkeiten für unabhängige Kandidaten gibt und auch die Kandidaten innerhalb einer Partei in einem politischen Wettbewerb zueinanderstehen.

Das System ist nicht einfach und verständlich, wobei man natürlich berücksichtigen muss, dass die Iren dieses System seit mittlerweile 100 Jahren gewöhnt sind. Die Verrechnung und endgültige Mandatsaufteilung dauern auf Grund der Komplexität der Verrechnung sehr lange.

Die Legitimität dieses Wahlsystems ist gegeben. Es gibt zwar in Irland immer wieder Diskussionen, ob man sich nicht doch zu einem anderen Wahlsystem hinbewegen soll, aber die allgemeine Akzeptanz ist sehr hoch.

7.7. Spanien

(Spanisches_Wahlrecht, 7.6.2016; Election_Map, 2023)

Das spanische Wahlsystem für das Abgeordnetenhaus (Congreso de los Diputados) ist ein Verhältniswahlsystem mit einer 3 % Sperrklausel pro Wahlkreis, das zwei Ziele verfolgt: Einerseits soll es eine flächendeckende Repräsentation geben, das bedeutet, dass die Bedeutung der Provinzen sehr hervorgehoben wird, die aber eine sehr unterschiedliche Bevölkerungsdichte aufweisen. Andererseits ist die proportionale Repräsentation ein maßgeblicher Einflussfaktor. (siehe Tabelle 10)

Das Wahlrecht ist im allgemeinen spanischen Wahlrechtsgesetz von 1985 geregelt und die Anzahl der Mandate ist mit 350 festgelegt. Die Verteilung dieser 350 Sitze ist folgendermaßen geregelt.

Die Wahlkreise sind die Provinzen und die Verteilung der Mandate erfolgt in diesen Wahlkreisen. Jede der 50 Provinzen Spaniens bekommt mindestens 2 Sitze und die beiden

spanischen Enklaven in Nordafrika Melilla und Ceuta bekommen vorab jeweils einen Sitz. Damit sind 102 Sitze im Parlament verteilt und die übrigen 248 Sitze werden nach der Bevölkerungszahl in den jeweiligen Provinzen aufgeteilt.

Die Berechnung erfolgt nach Hare-Niemeyer und berechnet sich über eine Verteilerquote.

Verteilerquote: Bevölkerungszahl Spanien/248

Mandate pro Wahlkreis: Einwohner eines Wahlkreises/Verteilerquote.

Bei der konkreten Mandatsverteilung werden nur die ganzen Zahlen in Betracht gezogen und die Restverteilung erfolgt über die höchste Nachkommastelle.

Damit ergeben sich für die einzelnen Provinzen bzw die entsprechenden Wahlkreise die Anzahl der zu verteilenden Mandate.

Die Stimmen im jeweiligen Wahlkreis werden nach D'Hondt verteilt und hier gibt es die 3 % Sperrklausel. Diese ist jedoch in der Realität in den meisten Wahlkreisen wesentlich höher, da bei einer Verteilung von wenigen Sitzen pro Wahlkreis die faktische Sperrklausel hier der ausschlaggebende Faktor ist.

Bewertung:

Der Aufbau des spanischen Wahlsystems hat unmittelbare Folgen. Große Parteien sind systemisch bevorzugt, es kommt sehr darauf an, wo diese Parteien ihre Stimmen machen, um zu ihren Mandaten zu kommen. Kleine und mittlere überregionale Parteien sind klar benachteiligt gegenüber kleinen aber regional stark verankerten Parteien. Es gibt eine klare Überrepräsentation an Stimmen der Provinzen mit geringer Bevölkerungsdichte im Vergleich zu denen mit hoher Bevölkerungsdichte und Kleinparteien haben es in kleinen Wahlkreisen extrem schwer überhaupt zu einem Mandat zu kommen.

In der politischen Parteienlandschaft Spaniens stehen sich die beiden Großparteien – Volkspartei und Sozialisten – ziemlich unversöhnlich gegenüber. Die Ressentiments spielen noch weit in die Zeiten der Franco Diktatur hinein und eine große Koalition zwischen den beiden Parteien scheint vollkommen ausgeschlossen. Damit kommt auf Grund des Wahlsystems auf die regional verankerten Parteien große Bedeutung in der Regierungsbildung zu, die auch weidlich ausgenutzt wird.

Wahlberechtigt in Spanien sind Personen mit einer spanischen Staatsbürgerschaft und über 18 Jahre alt, die Wahlperiode ist vier Jahre.

7.8. Italien

Das italienische Wahlsystem ist ein sogenanntes Grabensystem. Das ist ein gemischtes Wahlsystem, bei dem die Elemente eines Mehrheitswahlsystems und eines Verhältniswahlsystems kombiniert werden. Es erfolgt kein Ausgleich zwischen diesen beiden Systemen. (siehe Tabelle 11)

Das italienische Wahlrecht wurde in den vergangenen 30 Jahren mehrmals massiv geändert. Das jetzige Wahlrecht wurde im November 2017 beschlossen und hat den allgemeinen Begriff Rosatello (Wahlgesetz Italien), da es federführend von dem Abgeordneten Ettore Rosato entwickelt wurde und auch als Gesetzesentwurf von ihm eingebracht wurde. Geringfügig wurde es noch 2020 abgeändert, um die Verkleinerung des Abgeordnetenhauses von 630 auf 400 Sitze abbilden zu können, ebenso wurde der Senat verkleinert. (Italienische Regierung, 2018).

Aktiv wahlberechtigt sind alle Italiener über 18 und die Wahlperiode sind 5 Jahre.

Das Parlament in Italien besteht aus der Abgeordnetenkammer und dem Senat. Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit der Abgeordnetenkammer (Camera dei Deputati, 2018).

Die Auslandsitaliener wählen 8 Sitze, der Rest der Sitze wird so verteilt, dass ca. $\frac{3}{8}$ der Sitze (147 Sitze) nach einem relativen Mehrheitswahlrecht in Einerwahlkreisen vergeben werden und der Rest (245 Sitze) über ein Verhältniswahlrecht. (Wahlrechtsgesetz Italien, November 2017)

Parteien können Koalitionen eingehen, was vor allem für die Mandate, die über das Mehrheitssystem vergeben werden, von enormen Vorteil ist, wenn es hier einen gemeinsamen Kandidaten gibt.

Für den Anteil der Mehrheitswahl in den Einerwahlkreisen ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt (first past the post).

Bei der Stimmabgabe handelt es sich um ein Ein-Stimmen-System (Deutscher Bundestag, 2017).

In der Praxis läuft die Stimmabgabe folgendermaßen ab. Jeder Wähler hat nur eine Stimme und die kann er in unterschiedlicher Weise einsetzen. Auf dem Stimmzettel scheint dieser Kandidat auf und auch das Bündnis und die Partei, welches diesen Kandidaten unterstützt.

Jeder Wähler kann sich nun entscheiden, wie er seine Stimme einsetzt. Ein Wähler kann entweder diesen Kandidaten wählen, dann wird seine Stimme proportional auf die Parteien in diesem Parteienbündnis aufgeteilt. Ein Wähler kann aber auch eine Partei wählen, dann erhält diese Partei die ganzen Stimmen und zusätzlich erhält der Kandidat die Stimme, den diese Partei unterstützt.

Wenn ein Kandidat seinen Wahlkreis gewinnt, dann hat er immer sein Mandat gewonnen.

Für den Anteil der Verhältniswahl gibt es folgende Einschränkungen. Für Einzelparteien gibt es eine landesweite 3 % Sperrklausel und für Koalitionen gibt es eine 10 % Sperrklausel, wobei auch in den Koalitionen mindestens eine Partei die 3 % Hürde überspringen muss. Parteien, die ein Bündnis eingehen brauchen nur 1 % der Stimmen, damit diese dem Parteienbündnis zugutekommt. (Kanter & Schmitt, 2017).

Für Parteien, die eine sprachliche Minderheit repräsentieren, gibt es gesonderte Regelungen, um leichter ein Mandat zu erlangen. Diese Regelungen kommen in der Realität nur für die Südtiroler Volkspartei in Betracht.

Die acht von den Auslandsitalienern gewählten Abgeordneten verteilen sich folgendermaßen. 3 für Europa ohne Italien, 2 für Südamerika, 2 für Mittelamerika, diese werden alle nach Hare-Niemeyer gereiht und einen für den Rest der Welt, der nach dem relativem Mehrheitswahlrecht gereiht wird (Italienische Parlamentswahl, n.d.)

Die landesweite Verteilung der Stimmen auf Parteien und Koalitionen werden nach dem Hare-Niemeyer System vorgenommen und innerhalb der Koalitionen werden die Sitze ebenfalls nach dem Hare-Niemeyer System verteilt. Nach der landesweiten Verteilung der Proporzsitze kommt es zu einer komplizierten Verteilung dieser Sitze zuerst auf die Regionen und dann auf die darunter liegenden Mehrpersonenwahlkreise, wobei es bei dieser Verteilung nie zu einer Erhöhung der gesamten Abgeordnetenzahl kommen kann. (Italienisches Parlamentswahlrecht, n.d.)

Die Anzahl der Wahlkreise wird bei Dekret festgelegt, Die Parteilisten sind starre Listen und werden von den Parteien bestimmt, es gibt also keine Veränderungsmöglichkeit. Dafür gibt es auf den Parteilisten klare Genderquoten. (Kanter & Schmitt, 2017)

Das Wahlsystem ist in Italien nicht verfassungsrechtlich geschützt und daher einfach gesetzlich änderbar.

Bewertung:

Das momentane Wahlsystem ist das Ergebnis von jahrzehntelangen Änderungen im Wahlrecht und zielt auf Stabilität insofern ab, da es zu einer Unterstützung größerer Parteien oder Koalitionen kommt. Durch die diversen Sperrklauseln für Parteien und Koalitionen wird eine Fragmentierung der Parlamentsparteien verringert, mit dem Nachteil, dass kleinere Parteien benachteiligt werden.

Die Proportionalität ist durch das Grabenwahlrecht eingeschränkt, die regionale Repräsentation ist sehr gut abgebildet. Das liegt einerseits an den Einerwahlkreisen im Mehrheitswahlrecht, andererseits sichert das Herunterbrechen der Mandate auf die Regionen, Regionalwahlkreise und die darunter liegenden Mehrpersonenwahlkreise eine sehr ausgewogene regionale Repräsentation.

Die Konzentration und damit die Möglichkeit der Regierungsbildung ist durch die Möglichkeit der Koalitionsbildung und dem Anteil des Mehrheitswahlrechts gut gegeben. Das war auch das Hauptziel der Wahlrechtsreform.

Die Einfachheit des Wahlsystems hat darunter etwas gelitten. Wobei festzustellen ist, dass das Wahlsystem in den Grundzügen nicht sehr kompliziert ist, was die landesweite Verteilung der Mandate betrifft. Die detaillierte Verteilung der Mandate – welcher Mandatar nun wirklich welches Mandat bekommt - innerhalb der Parteien und Koalitionen auf die jeweiligen Regionen ist nicht einfach und auch nicht leicht verständlich.

Bis 1993 gab es über Jahrzehnte ein kaum geändertes Verhältniswahlrecht, danach wurden von 1993-2005 $\frac{3}{4}$ der Parlamentssitze nach einem Mehrheitswahlsystem und $\frac{1}{4}$ nach einem Verhältniswahlsystem gewählt. Von 2005 bis 2013 gab es ein Verhältniswahlsystem, bei dem der stimmenstärksten Koalition oder Partei automatisch 55 % der Mandate garantiert war.

Nachdem diese Regelung für verfassungswidrig erklärt wurde, kam es zu einer Neuregelung 2015 und zu einer kompletten Neuregelung ab 2017. Diese entspricht mit den notwendigen Änderungen für die Verkleinerung des Parlaments 2020 dem heutigen Wahlrecht.

7.9. Dänemark

(Elections_voting, n.d.; Elections_DK, 2011)

Das Wahlsystem in Dänemark ist eine personalisierte Verhältniswahl. Das Folketing (Volksversammlung) hat fix 179 Abgeordnete, wobei 2 auf die Färöer Inseln – mit einer proportionalen Repräsentation – und 2 auf Grönland – mit 2 Wahlkreisen mit Mehrheitswahlrecht entfallen. (Bauer 2021, 20)

Die restlichen 175 Mandate werden aufgeteilt, in 135 Mandate, die in 10 Wahlkreisen in den 3 Regionen Großkopenhagen, Seeland und Süddänemark und Jutland verteilt. Es werden pro Wahlkreis zwischen 10 bis 18 Mandate verteilt, durchschnittlich sind es 13,5 Mandate pro Wahlkreis. Wieviel Mandate pro Wahlkreis verteilt werden, hängt von der Verteilung der Bevölkerung, der Verteilung von Wählern und der Fläche ab. Die Mandate in diesen Wahlkreisen werden nach dem D'Hondtschen System verteilt.

Die restlichen 40 Mandate sind Ausgleichsmandate (auch levelling seats oder adjustment seats genannt). Diese werden so verteilt, dass die Gesamtverteilung möglichst nahe an der Landesweiten Stimmverteilung liegt.

Bei der Verteilung der Ausgleichsmandate gilt eine 2 % landesweite Sperrklausel, oder man hat ein Grundmandat in einem Wahlkreis erreicht oder man hat in 2 von 3 Landeskreisen so viele Stimmen, wie durchschnittlich pro Grundmandat vergeben werden.

Das Wahlrecht ist durch die Verfassung festgelegt, das Wahlalter ist 18 Jahre, wahlberechtigt sind dänische Staatsbürger, die in Dänemark leben. Die Wahlperiode ist 4 Jahre.

Die Wähler können entweder einen einzelnen Kandidaten wählen oder eine politische Partei. In einigen Wahlkreisen wählt man eine Parteilisten, bei der der Spitzenkandidat und die Reihenfolge feststeht.

Das in Dänemark angewendete Wahlsystem kommt einer reinen Verhältniswahl sehr nahe. Durch die Ausgleichsmandate ist sichergestellt, dass die Proportionalität der Stimmen bei der Mandatsverteilung sehr gut widerspiegelt wird. Die niedrige 2 % Sperrklausel trägt auch noch dazu bei.

Auf Grund der Tatsache, dass 135 Sitze (knapp über 75 %) in den 10 Wahlkreisen verteilt werden, ist eine ausgewogene Repräsentation über ganz Dänemark gegeben. Die jeweils 2 Sitze für Grönland und für die Färöer-Inseln schaffen auch eine Beteiligung dieser beiden Gebiete am politischen Willensbildungsprozess. (siehe Tabelle 12)

Die Konzentration und damit die Regierungsbildungsmöglichkeit ist dadurch aber etwas erschwert. Seit 2022 sitzen 12 Parteien im Folketing, was eine breite Repräsentation ermöglicht, jedoch auch Mehrheitsbildungen erschwert (Folketing 2025).

7.10. Kurzbeschreibung zweier ausgewählter EU Länder Mittel- und Osteuropas

In den vormals kommunistischen Ländern Mittel- und Osteuropas wurden nach dem Fall des Eisernen Vorhangs die Wahlsysteme und das Wahlrecht neugestaltet.

7.10.1. Litauen

(Parlamentswahl_Litauen, 2024)

In Litauen gibt es ein Grabenwahlsystem bei dem 141 Mandate im Parlament vergeben werden. 71 davon werden direkt nach einem absoluten Mehrheitswahlrecht vergeben. Im ersten Wahlgang benötigt der Kandidat die absolute Mehrheit, wobei aber mindestens 20 % der Wahlberechtigten in dem jeweiligen Wahlkreis für diesen Kandidaten stimmen müssen. Wenn es hier keinen Mandatsgewinner gibt, dann kommt es zwei Wochen danach zu einem zweiten Wahlgang, bei dem die besten zwei des ersten Wahlgangs in einer Stichwahl antreten. (siehe Tabelle 13)

70 Mandate werden nach dem Verhältniswahlrecht für Listenplätze für politische Parteien vergeben. Es herrscht eine 5 % Sperrklausel für Einzelparteien und eine 7 % Sperrklausel für Wahlbündnisse. All diese Sperrklauseln sind über das gesamte Wahlgebiet zu verstehen.

Wahlberechtigt sind alle litauischen Staatsbürger über 18 Jahre und die Wahlperiode ist 4 Jahre.

7.10.2. Ungarn

(Ungarn_Parlament, 2.2.2018; Einkammerparlament, 2022)

In Ungarn gibt es ein Einkammersystem, es wird alle vier Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind ungarische Staatsbürger ab 18 Jahren inklusive Auslandsungarn.

Das Wahlsystem ist ein Mischsystem, wobei es jedoch zu einer Verrechnung von nicht gebrauchten Stimmen aus dem Direktwahlsystem für die verbleibenden Sitze für das Verhältniswahlrecht kommt. Das ungarische Parlament hat 199 Abgeordnete.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine für die Direktwahl und eine für die Listenwahl

106 Mandate werden in den Wahlkreisen nach einem relativen Mehrheitswahlrecht vergeben, wobei es hier Unabhängige Kandidaten, Kandidaten von Parteien oder auch Kandidaten mehrerer Parteien geben kann. Um bei der Wahl anzutreten, braucht man 1000 Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Wahlkreis.

93 Mandate werden über bundesweite Parteilisten vergeben. Bundesweit kann nur eine Partei antreten, die in Budapest und mindestens in neun von neunzehn Komitaten in 27 Wahlkreisen einen eigenen Kandidaten aufstellen kann. Für Kandidaten von Minderheiten, die auf Nationallisten kandidieren gibt es wesentliche Erleichterungen.

Die Besonderheit des Wahlsystems liegt darin, dass nicht verbrauchte Stimmen aus der Direktwahl in die Verhältniswahl eingehen. Alle Stimmen der Verlierer eines Wahlkreises und alle Stimmen der Sieger (minus einer Stimme), die in der Direktwahl nicht mehr benötigt werden, um das Mandat zu erreichen, werden den jeweiligen Parteien für die Verhältniswahl zugerechnet. Bei der Verteilung dieser 93 Mandate gilt eine bundesweite Sperrklausel von 5% für eine Partei, von 10% für den Zusammenschluss von zwei Parteien und 15% für den Zusammenschluss von drei Parteien. Die Verrechnung der Stimmen erfolgt nach dem System nach D'Hondt. Die Sperrklauseln für Nationalitätenlisten sind wesentlich niedriger.

Bewertung:

Das Wahlsystem präferiert eindeutig große Parteien. Einerseits durch die knapp über 53 % der Mandate, die über die Direktwahl erfolgt, andererseits dadurch, dass nicht verbrauchte Stimmen mitgenommen werden und damit für die Verhältniswahl mitzählen, mit der doch relativ hohen Sperrklausel für Parteien und Parteibündnisse und zusätzlich noch durch das D'Hondtsche Verrechnungssystem. (siehe Tab 14)

Das Wahlsystem ist eine interessante Kombination von verschiedenen Systemen. Die Besonderheiten der Wahlen in Ungarn liegen nicht grundsätzlich im ungarischen Wahlsystem, liegt vor allem in den Begleiterscheinungen.

Bezüglich Wahlrecht kam es zu einer Änderung in der Verfassung in der Gestalt, dass nun auch Auslandsungarn eingeschlossen sind, in Anlehnung an die historischen Grenzen von 1919. Das beinhaltet das Recht, die ungarische Staatsbürgerschaft zu erwerben aber es beinhaltet auch das Recht des Wählens. Die Konsequenz war, dass 2014 ca. 130.000 Auslandsungarn gewählt haben, von denen ca. 95 % Fidesz wählten. (Pressefreiheit_Demokratie, 2025)

8. Diskussion und Conclusio

8.1. Diskussion

Diese Masterarbeit befasst sich mit den Auswirkungen der Wahlsysteme auf die Mandatsverteilung in Parlamenten und auf den Einfluss auf die Parteienlandschaft. Es werden unterschiedliche Methoden verwendet und die Betrachtung der Ergebnisse erfolgt empirisch. Die Ergebnisse deuten auf eindeutige Effekte des Wahlsystems auf die Mandatsverteilung hin, selbst bei vergleichbarer Meinungsverteilung in der Bevölkerung und sonstiger ähnlicher politischer Gegebenheiten. Ebenso deuten die Ergebnisse darauf hin, dass die jeweilige Parteienlandschaft durch das Wahlsystem beeinflusst wird.

Es gibt kein optimales oder ideales Wahlsystem, es gibt auch kein Wahlsystem das fairer oder besser ist als ein anderes. Bei der Bewertung von Wahlsystemen muss man sich überlegen, was durch dieses Wahlsystem erreicht werden soll. Es geht immer um eine Abwägung von verschiedenen Interessen und gesellschaftlichen Modellen. Ein wesentlicher Faktor ist, wie Interessenskonflikte in einer Gesellschaft tatsächlich ausgetragen werden und vor allem, wie sie ausgetragen werden sollen. Je nachdem, ob Interessenskonflikte konfliktorientierter oder konsensualer ausgetragen werden sollen, wird eine Gesellschaft ein Wahlsystem in Betracht ziehen, dass diese Anforderungen eher erfüllt.

Sowohl die qualitative Literaturanalyse als auch die Ergebnisse dieser Arbeit legen nahe, dass Wahlsysteme die jeweiligen Wahlergebnisse, und damit die Zusammensetzung von Parlamenten, beeinflussen. Jedoch ist das Wahlsystem nicht der allein ausschlaggebende Faktor dafür, vielmehr kommt es ganz wesentlich auf die Begleitbedingungen an, die in das Wahlsystem eingewoben sind.

Diese Masterarbeit legt nahe, dass die Konfiguration der Wahlkreise, neben dem Wahlsystem an sich, einer der wahlentscheidenden Faktoren ist. Hier ist die Größe der Wahlkreise, die Anzahl der Mandate, die in einem Wahlkreis zu erzielen sind und die geographische Ausgestaltung der Wahlkreise von immenser Bedeutung.

In einem Mehrheitswahlsystem spielt die Ausgestaltung der Wahlkreise die Schlüsselrolle. In einem Verhältniswahlsystem ist die Sperrklausel entscheidend, einerseits in der Höhe aber vor allem auch, im Hinblick auf die Frage auf welcher Ebene diese Sperrklausel gilt.

Ein Wahlsystem kann gewisse Zwecke erfüllen, jedoch sind die Ziele teilweise nicht kompatibel, sondern gegenläufig. Ein augenscheinliches Ziel für eine Wahl ist, nach der Wahl klare Verhältnisse zu haben. Das heißt, ein funktionierendes Parlament mit einer potenziellen Parlamentsmehrheit und daraus eine Regierungsbildung ableiten zu können. Diesem Ziel steht oft der Wunsch nach einer proportionalen Verteilung gegenüber, das heißt, das Wahlergebnis soll möglichst nahe an dem von den Wählern abgegebenen Stimmergebnis liegen.

Einige Faktoren einer angestrebten proportionalen Verteilung sind relativ einfach zu erreichen. Eine regionale Verteilung der Mandatare kann durch Erlangung von Mandaten in regionaler Wahlkreisen erreicht werden. Eine ideologisch breit gefächerte Aufteilung der Sitze im Parlament erreicht man durch eine niedrige Sperrklausel und einen gewissen Minderheitenschutz durch spezielle Sonderregelungen im Wahlrecht.

Wo Wahlsysteme an ihre Grenzen stoßen, sind proportionale Aufteilungen nach Geschlecht, Alter, Beruf oder Ausbildung. Diese Faktoren sind vorwiegend durch Beschlüsse innerhalb der jeweiligen politischen Parteien zu gewährleisten.

Die Einfachheit eines Wahlsystems und damit die Verständlichkeit für die Wählenden ist, wenn man das möchte, problemlos zu erreichen, aber ein derartiges System führt nicht immer zu proportionaler Verteilung.

Breite Akzeptanz eines Wahlsystems in der Bevölkerung erscheint als ein wichtiger normatives Attribut eines Wahlsystems. Hier spielen historische und kulturspezifische Faktoren eine Rolle, aber ein Großteil der Bevölkerung sollte der Meinung sein, dass das Wahlsystem fair und transparent ist

Auch die Tatsache, wer wählen darf, ist ein entscheidender Faktor. Das bezieht sich auf das Wahlalter einerseits, aber noch viel mehr auf Faktoren wie Staatsbürgerschaft, Ausländerwahlrecht, Wohnort im Inland oder auch, ob sich Wähler für Wahlen extra registrieren lassen müssen.

Die Möglichkeit der Änderung der Wahlrechtes ist ebenfalls von Bedeutung. Ob das Wahlrecht verfassungsmäßig abgesichert ist oder nicht und mit welchen Möglichkeiten die Details des Wahlrechts geändert werden können, bestimmen, ob das jeweilige Wahlrecht zum Spielball der Tagespolitik wird oder nicht. Wahlsysteme haben auch einen Einfluss auf die Parteienlandschaft. Generell kann festgestellt werden, dass in Mehrheitswahlsystemen entgegen der Vermutung eine Tendenz zu einer großen Parteienvielfalt besteht, diese jedoch auch sehr fragmentiert ist. Meistens ist in einem relativen Mehrheitswahlsystem die Regierungsbildung einfacher, da sich leichter klarere Mehrheiten herausbilden können, es gibt hier weniger Notwendigkeiten zur Kompromissbereitschaft, mit all den damit verbundenen Vorteilen und Nachteilen.

Bei Verhältniswahlsystemen mit einer niedrigen Sperrklausel gibt es im Regelfall entsprechend der Erwartung eine große Parteienvielfalt im Parlament, aber durch die damit einhergehende Aufsplitterung und Vielfalt der Parlamentsparteien ist eine Regierungsbildung in der Regel schwieriger.

Je höher die Sperrklausel, desto weniger Parteien sitzen in einem Parlament, das muss aber die Regierungsbildung nicht notwendigerweise einfacher machen, vor allem, wenn es Brandmauern gibt, bei denen gewählte Parteien von der Regierungsbildung ausgeschlossen sind. Anhand der Ergebnisse dieser Arbeit erscheint die Verrechnungsformel mit denen im Verhältniswahlrecht die Stimmenumrechnung erfolgt, wesentlich weniger entscheidend. Diese haben natürlich eine Bedeutung, im Vergleich zu den anderen Faktoren sind sie jedoch eher untergeordnet.

Bei allen Verhältniswahlsystemen ist jedenfalls eine hohe Kompromiss- und Koalitionsbereitschaft notwendig.

Grabenwahlsysteme versuchen, die Vorteile beider Wahlsystem zu vereinen. Das ist ein durchaus probates Mittel, um Proportionalität und Klarheit bei der Regierungsbildung unter

einen Hut zu bringen. In bestimmten verfahrenen politischen Situationen kann ein Grabenwahlsystem durchaus hilfreich sein, ein Allheilmittel ist es aber mit Sicherheit nicht.

8.2. Kurzzusammenfassung und Analyse der betrachteten Länder

Eine Betrachtung der oben genannten Dynamiken auf Länderebene bringt interessante Ergebnisse zum Vorschein. Wenn man in den unterschiedlichen Ländern jene Parteien, die zwischen 25% und 35 % der Stimmen erhalten und im Besonderen die Parteien mit den meisten Wählern analysiert, dann sieht man hier eindeutige Unterschiede.

In Großbritannien sieht man den Einfluss des relativen Mehrheitswahlsystems sehr deutlich. Die Labour Partei hatte bei der letzten Wahl 2024 mit 1,5 % mehr Stimmen als die Conservative Partei um 30 % mehr Mandate erzielt und daher mit ca. 34 % der Stimmen ca. 63 % der Mandate erreicht. Die neu gegründete Reform Partei hat mit 14 % der Stimmen dagegen nur weniger als 1% der Mandate erreicht. Diese Verhältnisse können allerdings schnell kippen. In Großbritannien ist es auch möglich, die „Popular Vote“ zu gewinnen und die Wahl trotzdem nach Mandaten zu verlieren. Im britischen Wahlsystem gibt es zwar meistens klare Regierungsbildungsmöglichkeiten, aber es gibt doch konstant über 10 Parteien im Parlament, darunter auch viele kleine nationalistische Parteien, wie in Schottland, Wales und Nordirland.

In Frankreich hatten nach dem ersten Wahlgang der Parlamentswahl 2024 unter einem absoluten Mehrheitswahlsystem die drei großen Parteibündnisse 29 %, 28 % und 21 % aus denen nach dem zweiten Wahlgang 24 %, 33 % und 28 % bei den jeweiligen Parteibündnissen herausgekommen sind. Es gibt regelmäßig klar über 10 Parteien im Parlament. Durch das semipräsidentielle Regierungssystem mit der Sonderstellung des französischen Präsidenten ergeben sich für die Regierungsbildung besondere Herausforderungen. Diese Situation macht es für jede Regierung, die nicht aus dem Lager des Präsidenten kommt, sehr kompliziert, einen wesentlichen politischen Einfluss zu gewinnen.

In Ländern mit einem Verhältniswahlsystem ist die proportionale Aufteilung gut gegeben, maßgeblich ist hier jedoch die Sperrklausel in der Höhe und in der jeweiligen Ebene. Die Mandatsverteilung ist hier sehr abhängig davon, wer die jeweilige Sperrklausel überwinden kann. Durch wenige Stimmen Unterschied ergeben sich plötzlich ganz andere Zusammensetzungen eines Parlaments und damit Regierungsmöglichkeiten.

Bei den letzten Wahlen in Österreich 2024 mit einer 4 % Sperrklausel hat man mit ca. 29 % der Stimmen ca. 31 % der Mandate erreicht. Für eine Regierungsbildung reichen im Normalfall zwei Parteien, unter gewissen Umständen kann es auch zu einer Dreiparteienregierung kommen, sowie das nach der Wahl 2024 der Fall war.

Bei der Bundesratswahl 2025 in Deutschland erreichten die Unionsparteien mit etwa 29 % der Stimmen ca. 32% der Mandate, das ist mit der österreichischen Gegebenheit durchaus vergleichbar. In Deutschland ist die Sperrklausel mit 5 % doch sehr hoch, wie man auch bei der letzten Bundestagswahl 2025 gesehen hat, wo das BSW mit 4,97 % den Einzug um wenige hundertstel Prozentpunkte nicht geschafft hat und damit die Zusammensetzung des Bundestages entscheidend beeinflusst wurde.

Die 5 % Sperrklausel wird zwar derzeit durch die 3 Grundmandate Klausel entschärft, aber die Hürde ist trotz allem relativ hoch. Die in Deutschland jahrzehntelang gehegte Gepflogenheit des Direktmandates im Wahlkreis wurde nun der Praktikabilität der Größe des Parlaments geopfert.

Eine länderspezifische Besonderheit in Deutschland ist jedoch, dass das Wahlrecht oft von den jeweils regierenden Parteien geändert wird, diese Änderungen dann jedoch in einer gewissen Regelmäßigkeit vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe wieder revidiert werden.

Das Ziel in Deutschland, die Parteienlandschaft im Parlament zu begrenzen, ist jedoch nach wie vor gelungen. Es sind weit unter 10 Parteien im Parlament. Durch eingezogene Brandmauern wird eine jeweilige Regierungsbildung jedoch zunehmend komplizierter, ähnlich wie in Österreich.

In Irland mit der Präferenzstimmregelung kommt es zu einer Abweichung der „first preference“ Stimmen zu den Mandatsprozenten von bis zu 6 %. Es gibt viele Einzelkandidaten in den Wahlkreisen, sodass bis zu 12 % der Mandate hier an unabhängige Kandidaten gehen. Die Anzahl der Parteien ist mit um die 10 im Parlament relativ moderat, aber die Anzahl der Unabhängigen ist sehr hoch. Das Wahlsystem ist in der Auswertung höchst kompliziert, aber durch die jahrzehntelange Gewohnheit ist es bei der Bevölkerung gut angenommen.

Das spanische Wahlsystem bevorzugt große Parteien und wertet, durch die Wahlkreiskonfiguration, kleine regionale Parteien enorm auf, bei einer gleichzeitigen Benachteiligung von landesweiten Parteien mit mittleren Stimmergebnissen. Mit knapp einem Drittel der Stimmen kamen die beiden Großparteien bei der letzten Wahl 2023 zu jeweils 39% und 35% der Mandate. Die spanische Situation ist aber nicht nur durch das Wahlrecht beeinflusst, sondern besteht vor allem aus dem Parteienkonflikt der beiden Großparteien, die eine Koalition vollständig ausschließen und dies ist wiederum dem großen gesellschaftspolitischen Konflikt geschuldet.

Das dänische Wahlsystem ist von der Proportionalität und auch der regionale Aufteilung her sehr ausgewogen. Die 2 % Sperrklausel ermöglicht einen möglichst breiten Parteienzugang zum Parlament. Die Regierungsbildung ist im Normalfall durch die gesellschaftliche Aufteilung in einen „roten“ und einen „blauen“ Block bestimmt. Die Mandatsdifferenzen zwischen diesen beiden Blöcken ist meistens ziemlich gering. Nur bei der letzten Regierungsbildung 2022 funktionierte diese Blockbildung nicht.

Sehr Ähnliches gilt für das niederländische Wahlsystem, bei dem es überhaupt keine gesetzliche Sperrklausel gibt, die Proportionalität ist hier sehr gut abgebildet. Durch die wachsende Anzahl der Parteien im Parlament kam es bei den letzten beiden Wahlen 2021 und 2023 zu sehr langen Verhandlungen über eine Regierungsbildung, vor allem, wenn es Brandmauern gegen gewisse Parteien gibt.

Die in Italien durchgeführte Wahlrechtsreform mit der Einführung des Grabenwahlsystems und der nachfolgenden Verkleinerung des Parlaments hatte zum Ziel, die jahrzehntelange Pattsituation nach Wahlen und die Unregierbarkeit des Landes zu beheben. Dieses Ziel ist

zumindest bei der letzten Wahl 2022 eindeutig erreicht worden. Durch die Fraktionsbildungen hat sich aus 44 % der Stimmen eine 59 % Mandatsmehrheit im Parlament ergeben. Hier stellt sich wiederum die Frage der Proportionalität, aber alles kann man offensichtlich nicht haben.

Das Grabenwahlsystem in Litauen ist eine de facto 50/50 Aufteilung von proportionalen Sitzen mit einer doch hohen 5 % Sperrklausel für Parteien und 7 % für Wahlbündnisse und einem absoluten Mehrheitswahlrecht. Durch die Gewichtung der Direktmandate kommt es doch zu einer Disproportionalität der Wählerstimmen und der Mandatsverteilung, ohne dass jedoch die jeweilige Regierungsbildung vereinfacht wurde.

Das Grabenwahlsystem in Ungarn wurde für die Wahl 2014 erstmals angewendet und sieht vor, dass knapp über 52 % der Mandate über das relative Mehrheitswahlsystem verteilt werden. Damit wird natürlich ein großer Einfluss auf die Mehrheitsbildung genommen. Die restlichen knapp unter 47 % werden über ein Listensystem verteilt, bei dem nicht benötigte Stimmen aus der Mehrheitswahlauszählung mitgenommen werden. Dieses Grabenwahlsystem hat die Macht der Regierungspartei eindeutig gestärkt und es kann bei Wahlergebnissen von knapp unter 50 % zu einer verfassungsgebenden 2/3 Mehrheit einer Partei kommen.

8.3. Conclusio

In Zusammenfassung befasst sich diese Arbeit mit dem Zusammenhang zwischen Wahlsystem und Mandatsverteilung sowie Parteienlandschaft. Es lässt sich kein optimales Wahlsystem beschreiben. Die unterschiedlichen Wahlsysteme bilden die Unterschiede in den Anforderungen an ein Wahlsystem gut ab. Diese Anforderungen sind wesentlich von der Herangehensweise an intergesellschaftliche Interessenskonflikte geprägt. Nachdem jedoch Wahlsysteme von Politikern und politischen Parteien beschlossen werden, spielt oft auch reine Parteitaktik eine Rolle. Überlegungen, wie die nächsten Wahlen erfolgreicher bestritten werden können, fließen in die Ausprägungen im Wahlsystem ein. Vor allem in den Ländern, wo das Wahlsystem nicht verfassungsmäßig abgesichert ist.

Die regionale Repräsentanz kann in Wahlsystemen gut abgebildet werden, die Repräsentation anderer gesellschaftlicher, individueller demographischer Komponenten sind wesentlich schwieriger abbildbar.

Sowohl qualitativ als auch analytisch lässt sich ein Effekt des Wahlsystems auf die Stimmverteilung ableiten, wobei im Weiteren festzustellen ist, dass die Konfiguration der Wahlkreise entscheidende Effekte auf das Wahlergebnis haben kann. Durch diese Faktoren sind auch die Chancen von politischen Parteien sowie unabhängiger Einzelpersonen in der Realisierung ihrer Interessensvertretung beeinflusst und damit haben Wahlsysteme auch Effekte auf die Parteienlandschaft. Eine Analyse europäischer Länder betrachtet diese Dynamiken anhand von konkreten Beispielen und behandelt die Auswirkungen in diesen Ländern.

9. Tabellenverzeichnis und Tabellen

Tabelle 1: Beispielsrechnung Verrechnungssystem zur Erläuterung der verschiedenen Verrechnungsverfahren (eigene Berechnung)

Tabelle 2: Österreich Nationalratswahlen 2013-2024 (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 3: Mandatsaufteilung in Österreich nach Wahlkreisen (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 4: Großbritannien Unterhauswahlen 2015-2024 (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 5: Frankreich Wahlen zur Nationalversammlung 2012-2024 (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 6: Niederlande Parlamentswahlen 2012-2023 (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 7: Deutschland Bundestagswahlen 2009-2025 (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 8: Deutschland: Darstellung der Veränderung der Mandatszahlen im Deutschen Bundestag auf Grund der unterschiedlichen Wahlrechte (eigene Zusammenstellung nach offizieller Aufstellung des Deutschen Bundestags)

Tabelle 9: Irland Elections 2020 und 2024 – Single transferable vote (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 10: Spanien Parlamentswahlen 2016-2023 (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 11: Italien Parlamentswahl 2022: Ergebnisse des neuen Wahlrechts (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 12: Dänemark Parlamentswahlen 2011-2022 (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 13: Litauen Parlamentswahlen 2012-2014 (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 14: Ungarn Parlamentswahlen 2010-2022 (eigene Zusammenstellung)

Tabelle 1						
VERRECHNUNGSSYSTEME						
Beispielsrechnung						
zur Erläuterung der verschiedenen Verrechnungsverfahren						
	Divisor	Partei A	Partei B	Partei C	Partei D	Abgegebene Stimmen
Stimmen		403	348	160	89	1000
Anzahl Mandate						
10		40,3%	34,8%	16,0%	8,9%	
Verhältnismehrrecht						
Verteilung D.Hondt	1	403	348	160	89	
Höchstzahlverfahren	2	202	174	80	45	
	3	134	116	53	30	
	4	101	87	40	22	
	5	81	70	32	18	
	6	67	58	27	15	
Anzahl Mandate		4	4	1	1	
Mandatsprozent		40%	40%	10%	10%	
Verteilung Sainte-Lague	0,5	806	696	320	178	
Höchstzahlverfahren	1,5	269	232	107	59	
	2,5	161	139	64	36	
	3,5	115	99	46	25	
	4,5	90	77	36	20	
Anzahl Mandate		4	3	2	1	
Mandatsprozent		40%	30%	20%	10%	
Hare						
		4,03	3,48	1,60	0,89	
100		4	3	1	0	8
nach Hare-Niemayer		0		1	1	2
Anzahl Mandate		4	3	2	1	10
Droop		4,43	3,83	1,76	0,98	
90,9		4	3	1	0	8
nach Hare-Niemayer		0	1		1	2
		4	4	1	1	10
Mehrheitswahlrecht in einem Wahlkreis						
relative Mehrheitswahl		403	348	160	89	
		1	0	0	0	
absolute MHW 1. DG		403	348	160	89	
2. DG A+D/B+C		492	508			
Annahme Wahlbündnis		0	1	0	0	

Tabelle 2												
Österreich												
Nationalratswahlen 2013-2024 Stimmprozente und Verteilung auf Mandate												
	2013			2017			2019			2024		
	Stimm%	Mand.	Mandats%	Stimm%	Mand.	Mandats%	Stimm%	Mand.	Mandats%	Stimm%	Mand.	Mandats%
SPÖ	26,82%	52	28,42%	26,86%	52	28,42%	21,18%	40	21,86%	21,14%	41	22,40%
ÖVP	23,99%	47	25,68%	31,47%	62	33,88%	37,46%	71	38,80%	26,81%	51	27,87%
FPÖ	20,51%	40	21,86%	25,97%	51	27,87%	16,17%	31	16,94%	28,85%	57	31,15%
GRÜNE	12,42%	24	13,11%	3,80%	0		13,90%	26	14,21%	8,24%	16	8,74%
NEOS	4,96%	9	4,92%	5,30%	10	5,46%	8,10%	15	8,20%	9,14%	18	9,84%
FRANK	5,73%	11	6,01%	0,00%	0		0,00%	0		0,00%	0	
PILZ-JETZT	0,00%	0		4,41%	8	4,37%	1,87%	0		0,00%	0	
BZÖ	3,53%	0		0,00%	0		0,00%	0		0,00%	0	
KPÖ	1,03%	0		0,78%	0		0,69%	0		2,39%	0	
BIER	0,00%	0		0,00%	0		0,10%	0		2,02%	0	
SONST	1,01%	0		1,41%	0		0,53%	0		1,41%	0	
	100,00%	183	100,00%	100,00%	183	100,00%	100,00%	183		100,00%	183	100,00%
Parlamentsmehrheit		92			92			92			92	
Parteien im Parlament		6			5			5			5	
Regierung	SPÖ	52		ÖVP	62		ÖVP	71		ÖVP	51	
	ÖVP	47		FPÖ	51		GRÜNE	26		SPÖ	41	
		99			113			97		NEOS	18	
											110	

Tabelle3: Mandatsaufteilung in Österreich:

Österreichischer Nationalrat						
Aufteilung Mandate						
				(Pilz)		
2017	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	Neos	SUMME
Regionalwahlkreis	38	32	29	0	0	99
nur Landeswahlkreis	16	13	13	5	5	52
Gemeinsam	54	45	42	5	5	151
Bundesliste	8	7	9	3	5	32
Gesamt	62	52	51	8	10	183
2019	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	Neos	SUMME
Regionalwahlkreis	48	16	10	5	0	79
nur Landeswahlkreis	15	19	16	17	10	77
Gemeinsam	63	35	26	22	10	156
Bundesliste	8	5	5	4	5	27
Gesamt	71	40	31	26	15	183
2024	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	Neos	SUMME
Regionalwahlkreis	30	15	34	1	0	80
nur Landeswahlkreis	13	19	14	10	12	68
Gemeinsam	43	34	48	11	12	148
Bundesliste	8	7	9	5	6	35
Gesamt	51	41	57	16	18	183

Tabelle 4												
Great Britain												
Auswirkungen des Mehrheitswahlsystems auf die Mehrheitsverhältnisse im Parlament und die Zusammenstellung der Regierung												
Die Stimmprozente führen zB. 2024 bei Labour bei 33,7% zu 411 Mandaten, während die Reform bei 14,3% Stimmprozenten nur 5 Mandate erhält												
Labour hat 2024 mit 1,5 % mehr Stimmanteil über 200 Mandate mehr im Parlament												
Unterhauswahlen	Sitze	650	326	Parlamentsmehrheit								
2015-2024												
	2015			2017			2019			2024		
	Stimm%	Mandate	Mandats%	Stimm%	Mandate	Mandats%	Stimm%	Mandate	Mandats%	Stimm%	Mandate	Mandats%
Konservative	36,90%	331	50,9%	42,40%	317	48,8%	43,60%	365	56,2%	23,70%	121	18,6%
Labour	30,40%	232	35,7%	40,00%	262	40,3%	32,20%	202	31,1%	33,70%	411	63,2%
UK Indipendance Party	12,60%	1	0,2%	1,80%	0	0,0%						
Liberal Democrats	7,90%	8	1,2%	7,40%	12	1,8%	11,50%	11	1,7%	12,60%	72	11,1%
Scottish National Party SNP	4,70%	56	8,6%	3,00%	35	5,4%	3,90%	48	7,4%	2,50%	9	1,4%
Greens	3,80%	1	0,2%	1,60%	1	0,2%	2,70%	1	0,2%	6,40%	4	0,6%
Democratic Unionist Party DUP	0,60%	8	1,2%	0,90%	10	1,5%	0,80%	8	1,2%	0,60%	5	0,8%
Sinn Fein - Republikaner	0,60%	4	0,6%	0,70%	7	1,1%	0,60%	7	1,1%	0,70%	7	1,1%
Plaid Cymru - Wales Nat+Sozdem	0,60%	3	0,5%	0,50%	4	0,6%	0,50%	4	0,6%	0,70%	4	0,6%
Social Democratic and Labour	0,30%	3	0,5%	0,30%	0	0,0%	0,20%	2	0,3%	0,30%	2	0,3%
Ulster Unionist Party - protestant	0,40%	2	0,3%	0,30%	0	0,0%	0,30%	0	0,0%	0,30%	1	0,2%
Alliance Party of NI - liberal	0,20%		0,0%	0,20%	0	0,0%	0,40%	1	0,2%	0,40%	1	0,2%
Unabhängige			0,0%	0,10%	1	0,2%				2,00%	6	0,9%
Speaker		1	0,2%		1	0,2%		1	0,2%		1	0,2%
Brexit							2,00%	0	0,0%			
Reform - Nigel Farage										14,30%	5	0,8%
Traditional Unionist Voice - Unionist										0,20%	1	0,2%
Workers Party of Britain links										0,70%	0	
Sonstige	1,00%		0,0%	0,80%			1,30%			0,90%	0	
	100,00%	650	100,00%	100,00%	650	100,00%	100,00%	650	100,00%	100,00%	650	100,0%
Parteien im Parlament		11			9			10			14	
Regierungsbildung												
	Konservative absolute		331	Konservative DUP		317	Konservative absolute		365	Labour absolute		411
						10						
						327						
Mandatsüberhang Regierung			5			1			39			75

Tabelle 6												
Niederlande												
Parlamentswahlen 2012-2023												
	2012			2017			2021			2023		
	Stimm%	Mandate	Mandats%	Stimm%	Mandate	Mandats%	Stimm%	Mandate	Mandats%	Stimm%	Mandate	Mandats%
VVD rechtsliberal	26,6%	41	27,3%	21,3%	33	22,0%	21,9%	34	22,7%	15,3%	24	16,0%
PVV rechtspopulistisch	10,1%	15	10,0%	13,1%	20	13,3%	10,8%	17	11,3%	23,5%	37	24,7%
CDA Christdemokratisch	8,5%	13	8,7%	12,4%	19	12,7%	9,5%	15	10,0%	3,3%	5	3,3%
D66 sozialliberal	8,0%	12	8,0%	12,2%	19	12,7%	15,0%	24	16,0%	6,3%	9	6,0%
GL-PvdA Grüne Linke	2,3%	4	2,7%	9,1%	14	9,3%	5,2%	8	5,3%	15,8%	25	16,7%
SP demokratisch sozialistisch	9,7%	15	10,0%	9,1%	14	9,3%	6,0%	9	6,0%	3,1%	5	3,3%
PvdA sozialdemokratisch	24,8%	38	25,3%	5,7%	9	6,0%	5,7%	9	6,0%			
CU Calvinistisch sozial	3,1%	5	3,3%	3,4%	5	3,3%	3,4%	5	3,3%	2,0%	3	2,0%
PvdD Tierpartei	1,9%	2	1,3%	3,2%	5	3,3%	3,8%	6	4,0%	2,3%	3	2,0%
50plus	1,9%	2	1,3%	3,1%	4	2,7%	1,0%	1	0,7%	0,5%	0	0,0%
DENK NL mit Türkischen Wurzeln				2,1%	3	2,0%	2,0%	3	2,0%	2,4%	3	2,0%
SGP calvinistisch konservativ	2,1%	3	2,0%	2,1%	3	2,0%	2,1%	3	2,0%	2,1%	3	2,0%
FvD rechtspopulistisch				1,8%	2	1,3%	5,0%	8	5,3%	2,2%	3	2,0%
VOLT sozialliberal pro Europäisch							2,4%	3	2,0%	1,7%	2	1,3%
JA21 konservativ							2,4%	3	2,0%	0,7%	1	0,7%
BBB Interesse der Landbevölk.							1,0%	1	0,7%	4,7%	7	4,7%
BIJ1							0,8%	1	0,7%	0,4%	0	
NSC Sozial Konservativ										12,9%	20	13,3%
Sonstige	1,0%			1,4%			2,0%			0,8%		
	100%	150	100%	100%	150	100%	100%	150	100%	100%	150	100%
Partein im Parlament		11			13			17			15	
Regierung		VVD	41	VVD	33		VVD	34		PVV	37	
		PvdA	38	D66	19		D66	24		VVD	24	
				CDA	19		CDA	15		NSC	20	
				CU	5		CU	5		BBB	7	
			79		76			78			88	
Parlamentsmehrheit			76		76			76			76	
Regierung		Rutte II (VVD)		Rutte III (VVD)			Rutte IV (VVD)			Schoof (parteilos)		

Tabelle 7																
Deutschland																
Bundestagswahlen 2009-2025																
	2009			2013			2017			2021			2025			
	Stimm %	Mandate	Mandats%	Stimm %	Mandate	Mandats%	Stimm %	Mandate	Mandats%	Stimm %	Mandate	Mandats%	Stimm %	Mandate	Mandats%	
CDU	27,30%	194	31,19%	34,10%	255	40,41%	26,80%	200	28,21%	19,00%	152	20,68%	22,60%	164	26,03%	
CSU	6,50%	45	7,23%	7,40%	56	8,87%	6,20%	46	6,49%	5,20%	45	6,12%	6,00%	44	6,98%	
SPD	23,00%	146	23,47%	25,70%	193	30,59%	20,50%	153	21,58%	25,70%	206	28,03%	16,40%	120	19,05%	
FDP'	14,60%	93	14,95%	4,80%		0,00%	10,70%	80	11,28%	11,40%	91	12,38%	4,30%			
GRÜNE	10,70%	68	10,93%	8,40%	63	9,98%	8,90%	67	9,45%	14,80%	118	16,05%	11,60%	85	13,49%	
LINKE	11,90%	76	12,22%	8,60%	64	10,14%	9,20%	69	9,73%	4,90%	39	5,31%	8,80%	64	10,16%	
AFD				4,70%			12,60%	94	13,26%	10,40%	83	11,29%	20,80%	152	24,13%	
FW				1,00%			1,00%			2,40%			1,50%			
TIERSCHUTZ				0,30%			0,80%			1,50%			1,00%			
BASIS										1,40%			0,20%			
PIRATEN	2,00%			2,20%			0,40%			0,40%						
NDP	1,50%			1,30%			0,40%			0,10%						
Die Partei				0,20%			1,00%			1,00%			0,50%			
SWW										0,10%	1	0,14%	0,20%	1	0,16%	
BSW													4,97%			
SONSTIGE	2,50%			1,30%			1,50%			1,70%			1,13%			
Abgeordnete im Parlament	100,00%	622	100,00%	100,00%	631	100,00%	100,00%	709	100,00%	100,00%	735	100,00%	100,00%	630	100,00%	
Parteien im Parlament		6			5			7			8			7		
% Wähler im Parlament vertreten	94,00%			84,20%			94,90%			91,50%			86,40%			
Regierung	Union	239		Union	311		Union	246		SPD	206		Union	208		
	FDP	93		SPD	193		SPD	153		GRÜNE	118		SPD	120		
										FDP	91					
Mandatsmehrheit		332			504			399			415			328		
Notwendige Mandatsmehrheit		312			316			355			368			316		

Tabelle 8						
DEUTSCHLAND						
Darstellung der Veränderung der Mandatszahlen im Deutschen Bundestag auf Grund der unterschiedlichen Wahlrechte						
DEUTSCHLAND	Mindestzahl	Überhangs	Ausgleichs	gesetzlich Beginn	nicht nachbesetzt	gesetzlich Ende
Bundestagswahl	Abgeordnete	Mandate	Mandate	Legislaturperiode	Sonderfälle	Legislaturperiode
1990	656	6		662		
1994	656	16		672		
1998	656	13		669	4	665
2002	598	5		603	2	601
2005	598	16		614	3	611
2009	598	24		622	2	620
2013	598	4	29	631	1	630
2017	598	46	65	709		
2021	598	34	104	736		
2025	630	0	0	630		
Quelle: Deutscher Bundestag						

Tabelle 9									
IRLAND									
Das Singel Transferable Vote System führt zu unterschiedlichen Veränderungen von der 1st Preference zur endgültigen Mandatsverteilung									
Ebenso wirkt sich die sich verändernde Anzahl von Mandaten aus									
Elections	2024				2020				
	Mandate	1st. Pref	Mandats%	Abweichung	Mandate	1st Pref	Mandats%	Abweichung	
				1st P. - Sitze				1st P. - Sitze	
Fianna Fail	48	21,86%	27,75%	5,89%	36	22,18%	22,64%	0,46%	
Fine Gael	38	20,80%	21,97%	1,17%	34	20,86%	21,38%	0,52%	
Green Party	1	3,04%	0,58%	-2,46%	12	7,13%	7,55%	0,42%	
Sinn Fein	39	19,01%	22,54%	3,53%	36	24,53%	22,64%	-1,89%	
Labour	11	4,65%	6,36%	1,71%	7	4,38%	4,40%	0,02%	
Social Democrats	11	4,81%	6,36%	1,55%	6	2,90%	3,77%	0,87%	
People before Profit/	3	2,84%	1,73%	-1,11%	5	2,63%	3,14%	0,51%	
Independant Ireland					3	0,40%	1,89%	1,49%	
Ountu					1	1,90%	0,63%	-1,27%	
The Right to Change					1	0,90%	0,63%	-0,27%	
Unabhängige	22	22,99%	12,72%	-10,27%	18	12,19%	11,32%	-0,87%	
	173	100,00%	100,00%		159	100,00%	100,00%		
Speaker	1				1				
	174				160				
Anzahl Parteien	7				10				
Anzahl Unabhängig	23				18				
Mandatsmehrheit	88				80				
Regierung 2024	95								
Regierung 2020					82				

Tabelle 10													
Spanien Parlamentswahlen		350			350			350			350		
2016-2023													
Man sieht sehr gut die Macht der regionale Kleinparteien und die Kompliziertheit der Regierungsbildung													
Die Wahl zum Ministerpräsidenten ist deswegen so wichtig, da die Abwahl nur durch konstruktives Misstraucesvotum möglich ist													
	2016			Apr.19			Nov.19			2023			
	Stimm%	Mandate	Mandats%	Stimm%	Mandate	Mandats%	Stimm%	Mandate	Mandats%	Stimm%	Mandate	Mandats%	
Partido Propular (Volkspartei)	33,01%	137	39,14%	16,69%	66	18,86%	20,81%	89	25,43%	33,06%	137	39,14%	
PSOE (Sozialisten)	22,63%	85	24,29%	26,67%	123	35,14%	28,00%	120	34,29%	31,68%	121	34,57%	
UP (Podemos) Linkspartei	21,15%	71	20,29%	14,32%	42	12,00%	12,86%	35	10,00%				
Cs Ciudadanos	13,06%	32	9,14%	15,86%	57	16,29%	6,80%	10	2,86%				
SUMAR Linkspartei (mit Podemos)										12,33%	31	8,86%	
VOX rechtsgerichtet Gesamtspanien	0,20%	0	0,00%	10,26%	24	6,86%	15,08%	52	14,86%	12,38%	33	9,43%	
PACMA Tierrechte - Stierkampf	1,19%	0	0,00%	1,25%	0		1,30%	0	0,00%	0,70%	0	0,00%	
ERC Katalanisch links von der Mitte	2,66%	9	2,57%	4,01%	15	4,29%	3,63%	13	3,71%	1,89%	7	2,00%	
JxCAt Katalanische Seperatisten radikal				1,91%	7	2,00%	2,19%	8	2,29%	1,60%	7	2,00%	
CUP Katalanen links							1,02%	2	0,57%	0,40%	0	0,00%	
CDC Katalanisch nationalistisch liberal	2,01%	8	2,29%										
EH-B (Basken (linksgerichtet)	0,77%	2	0,57%	1,00%	4	1,14%	1,14%	5	1,43%	1,36%	6	1,71%	
EAS/PNV Nationalpartei Basken	1,19%	5	1,43%	1,51%	6	1,71%	1,56%	6	1,71%	1,12%	5	1,43%	
M Regionalpartei Valencia							2,40%	3	0,86%				
Compris (Regionalpartei Valencia)				0,70%	1	0,29%							
TE Teruel Existe (Mitte rechts)							0,10%	1	0,29%				
PRC Kantabrien Mitte				0,20%	1	0,29%	0,30%	1	0,29%				
NA Summa (Navarra plus)				0,40%	2	0,57%	0,40%	2	0,57%				
UPN Regional Navarro										0,20%	1	0,29%	
BNG Galizien linksnationalistisch	0,20%	0	0,00%	0,40%	0	0,00%	0,50%	1	0,29%	0,60%	1	0,29%	
CC Regionalpartei Kanarische Inseln	0,30%	1	0,29%	0,50%	2	0,57%	0,50%	2	0,57%	0,50%	1	0,29%	
Sonstige	1,63%			4,32%			1,41%			2,18%			
Sitze im Parlament	100%	350	100%	100%	350	100%	100%	350	100%	100%	350	100%	
Absolute Mehrheit		176			176			176			176		
Regierungsbildung													
1 Wahlgang (absolute notwendig)				1 Wahlgang			1Wahlge	167	176	1Wahlge	172	176	
2 Wahlgang (einfache notwendig)				2 Wahlgang			2Wahlge	167	166	2Wahlge	172	176	
3 Wahlgang (absolute notwendig)							PSOE gewählt			PP abgelehnt			
Ergebnisse der ersten 3 Wahlgänge													
PP	137			PSOE	123		PSOE	120		PP	137		
Ciudadanos	32			PRC	1		Podemo	35		VOX	33		
CC	1				124		EAS/PN	6		CC	1		
abgelehnt	170						Regiona	3		UPN	1		
				NEUWAHL			Navarro	2			172		
4 Wahlgang (einfache notwendig)							Galizien	1					
				Keine Parlamentsmehrheit				167					
PP	137			erzielbar									
Ciudadanos	32						2 Wahlgang			3Wahlgang		176	
CC	1						Enthaltung			PSOE	121		
PSOE	15						ERC	13		Sumar	31		
	185						EH-Bildu	5		ERC	7		
								18		Junts	7		
PSOE Enthaltung	69						Stimmen	166		EH-Bildu	6		
Vakant	1						einfach durch			EAJ/PN	5		
							Enthaltung			BNG	1		
										CC	1		
										PSOE g	179	176	

Tabelle 11									
Italien 2022									
Das Ziel des neuen Italienischen Wahlsystems Parlamentsmehrheiten leichter zu ermöglichen, wurde erreicht zu Lasten der Proportionalität, aber wesentlich ausgewogener als reines Mehrheitswahlsystem									
Fratelli-Bündnis hat mit 46 % der Stimmen 59 % der Mandate bei Verkleinerung des Parlaments									
			Zusammenfassung						
	Gültige		Mandate			Mandate	Mandats	Mandats	
	Stimmen		Mehrheit	Proporz	Aosta	Ausland	GESAMT	Proporz%	Gesamt%
Fratelli - Meloni	7301303	25,98%	49	69		1	119	28,16%	29,75%
Lega - Salvini	2470318	8,79%	42	23		1	66	9,39%	16,50%
Forza Italia	2279266	8,11%	23	22			45	8,98%	11,25%
Non Moderati/Lupi-Toti etc.	254127	0,90%	7	0			7	0,00%	1,75%
Candidati Uninominali	12305014	43,79%	121	114		2	237	46,53%	59,25%
Summe ohne Non Moderati	12050887	42,89%							
Partito Democratico	5348676	19,04%	8	57		4	69	23,27%	17,25%
Alleanza Verdi e Sinistra	1021808	3,64%	1	11		0	12	4,49%	3,00%
plus Europa	796057	2,83%	2	0			2		0,50%
Centro Democratico Luigi Di Majo	173555	0,62%	1	0			1		0,25%
Candidati Uninominali	7340096	26,12%	12	68		4	84	27,76%	21,00%
Summe ohne Cento Democratico	7166541	25,51%							
Movimento 5 Stelle	4335494	15,43%	10	41		1	52	16,73%	13,00%
Azione - Italia Viva Calenda	2186505	7,78%	0	21			21	8,57%	5,25%
Italexit oer L,Italia	534950	1,90%							
Unione Popolare con de Magistris	403149	1,43%							
Italia Sovrana e Popolare	348831	1,24%							
Sud Chiama Nord	212954	0,76%	1				1	0,00%	0,25%
Vita	201737	0,72%							
Südtiroler Volkspartei	117032	0,42%	2	1			3	0,41%	0,75%
Rest	112434	0,40%			1	1	2		0,50%
	28098196	100,00%	146	245	1	8	400		100,00%

Tabelle 12												
Dänemark Folketing												
	2011			2015			2019			2022		
	Stimm %	Mandate	Mandats%	Stimm %	Mandate	Mandats%	Stimm %	Mandate	Mandats%	Stimm %	Mandate	Mandats%
Socialdemokraten (A)	24,8%	47	26,3%	26,3%	47	26,3%	25,9%	48	26,8%	27,5%	50	27,9%
Venstre (V)	26,8%	44	24,6%	19,5%	34	19,0%	23,4%	43	24,0%	13,3%	23	12,8%
Social Folk (F)	9,2%	16	8,9%	4,3%	7	3,9%	7,7%	14	7,8%	8,3%	15	8,4%
Moderaterne (M)										9,3%	16	8,9%
Danmarks Demokrater (AE)										8,1%	14	7,8%
Liberale Allianz (I)	5,0%	9	5,0%	7,5%	13	7,3%	2,3%	4	2,2%	7,9%	14	7,8%
Konservative Folk ©	4,9%	8	4,5%	3,4%	6	3,4%	6,6%	12	6,7%	5,5%	10	5,6%
Enhedslisten (Ö)	6,7%	12	6,7%	7,8%	14	7,8%	6,9%	13	7,3%	5,2%	9	5,0%
Radikale Vestre/Dansk Folke (B)	9,5%	17	9,5%	4,6%	8	4,5%	8,6%	16	8,9%	3,8%	7	3,9%
Nye Borgerli (D)							2,4%	4	2,2%	3,7%	6	3,4%
Alternativet (Ä)				4,8%	9	5,0%	3,0%	5	2,8%	3,3%	6	3,4%
Dansk Folkeparti (O)	12,3%	22	12,3%	21,1%	37	20,7%	8,7%	16	8,9%	2,6%	5	2,8%
Sonstige	0,8%			0,7%			4,5%			1,5%		0,0%
Farøer		2	1,1%		2	1,1%		2	1,1%		2	1,1%
Grønland		2	1,1%		2	1,1%		2	1,1%		2	1,1%
	100,0%	179		100,0%	179		100,0%	179		100,0%	179	
Parlamentsmehrheit												
Regierungsmandate		95			90			91			92	
inkl. Unterstützung		Thorning-Schmidt			Rasmussen II			Fredriksen I			Fredriksen II	
Regierung		Socialdemokraten			Venstre			Socialdemokraten			Socialdemokraten	
		Radikale Veste			Minderheitenregierung			Minderheitenregierung			Venstre	
		Social Folk									Moderaterne	
					Ab 2017			Unterstützung				
		Unterstützung			Kleeblattregierung			Roter Block			Unterstützung	
		Enhedslisten			Venstre						färöische Union	
		3 Farøer/Grønland			Liberale Allianz			Radikale Veste			färöische Sozialdemokraten	
					Konservative Folk			Social Folke			Grønland Siunit	
								Enhedslisten				
		Konservat			Unterstützung						Nicht Unterstützung der Opposition	
					Dansk Folk						Radikale Venstre	

10. Literaturverzeichnis

10.1. Gedruckte Quellen

Baedermann, Tim: Der Einfluss des Wahlrechts auf das Parteiensystem, in: Beiträge zu ausländischen und vergleichendem öffentlichem Recht, Band 26. Bullinger, Martin und Starck, Christian (Hrsg), Baden-Baden, 2007 [<https://www-nomos-elibrary-de.uaccess.univie.ac.at/de/130908/titelei-inhaltsverzeichnis?page=1>]

Bauer, Werner T: Wahlsysteme in den Mitgliedsstaaten der EU, Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung (ÖGPP), Wien, Dezember 2021 (aktualisiert) [https://politikberatung.or.at/fileadmin/studien/wahlen/ART_WAHLSYSTEME_1221.pdf], zuletzt aufgerufen 13.7.2025

Behnke, Joachim; Grotz, Florian; Hartmann Christof: Wahlen und Wahlsysteme, Oldenbourg, 2017

Jesse, Eckehart: Wahlsystem und Wahlrecht, in Die EU-Staaten im Vergleich, Oscar W. Gabriel, Sabine Krop (Hrsg) 3. Aktualisierte und erweiterte Ausgabe, Wiesbaden 2008 S 299-323

Niedermayer, Oskar: Wahlsystem und Wahlverhalten – in: Studienbuch Politikwissenschaft, Schmidt, Manfred G; Wolf, Frieder; Wuster, Stefan (HRSG), Wiesbaden 2013

Nohlen, Dieter: Internationale Trends Wahlsystementwicklung, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Band 34, Nr 1 (2005), Wahlrechtsentwicklung im internationalen Vergleich, Wien 2005

Nohlen, Dieter: Wahlrecht und Parteiensystem, Zur Theorie und Empirie der Wahlsysteme, 7. Auflage, Opladen & Toronto 2014

10.2. Internetquellen

10.2.1 Einleitung

ACE 1.0 - (n.d.). Electoral systems

<https://aceproject.org/main/english/es/es.html> - zuletzt aufgerufen 13.12.2024

D'Hondtsches Verfahren (n.d.). D'Hondtsche Sitzverteilung.

<https://bundeswahlleiterin.de/service/glossar/d/d-hondtsche-sitzverteilung.html> – zuletzt aufgerufen 12.12.2024

Divisorverfahren (25.4.2009). Sitzberechnung mit Divisorverfahren

<https://www.wahlrecht.de/verfahren/divisorverfahren.html> - zuletzt aufgerufen 12.12.2024

Glossar_Bundeswahlleiterin (n.d.)

<https://www.bundeswahlleiterin.de/service/glossar/h/hare-niemeyer.html> - zuletzt aufgerufen 12.4.2025

Lexikon Wahlrecht (18.10.2002) Single Transferable Vote

www.wahlrecht.de/lexikon/stv.html - zuletzt aufgerufen 12.4.2025

Mehrheitswahlssysteme (14. 12. 2008).

<https://www.wahlrecht.de/systeme/mehrheitswahl.htm> - zuletzt aufgerufen 13.12.2024

Stadelmann, D. (3.5.2024). Das beste Wahlsystem | Der Pragmaticus.

<https://www.derpragmaticus.com/r/beste-wahlsystem> - zuletzt aufgerufen 14.12.2024

Wahlberechtigte (n.d.). oesterreich.gv.at – Österreichs Digitales Amt.

https://www.oesterreich.gv.at/themen/transparenz_und_partizipation_in_der_demokratie/demokratie-und-wahlen/wahlen/1/Seite.320210.html - zuletzt aufgerufen 11.12.2024

Wahlgrundsätze. (31. 3 2025). oesterreich.gv.at - Österreichs Digitales Amt.

https://www.oesterreich.gv.at/themen/transparenz_und_partizipation_in_der_demokratie/demokratie-und-wahlen/wahlen/1/Seite.320220.html. zuletzt aufgerufen 31.3.2025

Das Wahlsystem in Australien auf Bundesebene - GoAustralia. (31.10. 2020). GoAustralia.

<https://goaustraliatours.com/das-wahlsystem-in-australien/> - zuletzt aufgerufen 14.12.2024

10.2.2. Wahlsysteme in verschiedenen Ländern

10.2.2.1. Österreich

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1992, ausgegeben am 4. August 1992. 471. Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates, Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, Fassung vom 19.1.2025 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001199> – zuletzt aufgerufen 18.7.2025

Bundesnormen Übergangsrecht (6.1.2021). Bundes-Verfassungsgesetz Art. 26
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138&FassungVom=2021-01-06&Artikel=26&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>
zuletzt aufgerufen am 19.1.2025

Nationalrat_183 Mandate (Dezember 2024) – Oberösterreichische Nachrichten
<https://www.nachrichten.at/politik/innenpolitik/nationalrat-wie-die-183-mandate-zu-ihren2abgeordneten-kommen;art385,3985381> – zuletzt aufgerufen am 20.12.2024

Parlamentsinformation: (2025) <https://www.parlament.gv.at/services/infoteam/haeufige-fragen/wahlen/index.html> - zuletzt aufgerufen am 7.1.2025

Parlamentswinformation Ermittlungsverfahren: (2025)
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/demokratie-wahlen/parlament-wahlen/wahlen-nr/> -
zuletzt aufgerufen 13.7.2025

Strategieanalysen_Mandate (2017)
<https://vis.strategieanalysen.at/mandate2017/> - zuletzt aufgerufen am 7.1.2025

Wahlberechtigte (n,d.) Information und Services der österreichischen Verwaltung
https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/transparenz_und_partizipation_in_der_demokratie/demokratie-und-wahlen/wahlen/1/Seite.320210#aktiv - zuletzt aufgerufen 13.7.2025

10.2.2.2. Großbritannien

Business commons (2024).
<https://www.parliament.uk/business/commons/> zuletzt aufgerufen 11.10.2024

Election_results (2024) BBC
<https://www.bbc.com/news/election/2024/uk/results> zuletzt aufgerufen 7.1.2025

Elections_voting (2024)
<https://www.parliament.uk/about/how/elections-and-voting/constituencies/> zuletzt aufgerufen 11.10.2024

Grossbritannien-parlament. (2024)

<https://www.wahlrecht.de/ausland/grossbritannien-parlament.html> - zuletzt aufgerufen 7.1.2025

Wahlrecht_Unterhaus GB (7.5.2010). Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/491878/3edcc493d4bf99e76f81efb8fbf3faf5/das-wahlrecht-zum-unterhaus-in-grossbritannien-data.pdf> – zuletzt aufgerufen 7.1.2025

Voting-system (2001).

http://news.bbc.co.uk/news/vote2001/hi/english/voting_system/newsid_1171000/1171887.stm – zuletzt aufgerufen 11.10.2024

10.2.2.3. Frankreich

Bauer, Werner T (2021). Wahlsysteme in den Mitgliedsstaaten der EU

https://politikberatung.or.at/fileadmin/studien/wahlen/ART_WAHLSYSTEME_1221.pdf - zuletzt aufgerufen 13.7.2025

Bundestag_resource (31.8.2022). Die Wahl des Parlaments in Frankreich, Wahlsystem und Parallelen zu Deutschland Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag: Aktenzeichen WD 3 - 3000 - 098/22, 2022 Deutscher Bundestag, 31.8.2022 –

www.bundestag.de/resource/blob/916904/WD-3-098-22-pdf.pdf - zuletzt aufgerufen 20.1.2025

French_election (2024). Original "Publication des candidatures et des résultats aux élections". Ministère de l'Intérieur. Archived from the original on 30 June 2024. Retrieved 4

July 2024, <https://www.archives-resultats-lections.interieur.gouv.fr/resultats/legislatives2024/> zuletzt aufgerufen 20.1.2025

French_results (2024)

https://en.wikipedia.org/wiki/2024_French_legislative_election - zuletzt aufgerufen 20.1.2025

Wahlen_Frankreich (2024). Mounder, Lara Joel, Blog:

https://meinfrankreich.com/legislatives-parlament_wahlen_frankreich/ - zuletzt aufgerufen 20.1.2025

10.2.2.4. Niederlande

Bauer, Werner T (2021). Wahlsysteme in den Mitgliedsstaaten der EU

https://politikberatung.or.at/fileadmin/studien/wahlen/ART_WAHLSYSTEME_1221.pdf - zuletzt aufgerufen 13.7.2025

Kamerleden_commissies (n.d.)

https://www.tweedekamer.nl/kamerleden_en_commissies/fracties , zuletzt aufgerufen 20.1.2025

Parlamentswahl_Niederlande (2023). Bundeszentrale für Politische Bildung: So wird in den Niederlanden gewählt

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/542807/parlamentswahl-in-den-niederlanden/> zuletzt aufgerufen 20.5.2025

Tabura, Ines (2017): Streng nach Zerimonell: Das Wahlsystem der Niederlande

<https://www.polyas.de/blog/de/online-wahlen/wahlnews-das-wahlsystem-der-niederlande> , zuletzt aufgerufen 20.1.2025

10.2.2.5. Deutschland

Bundestagswahllexikon (2025):

<https://www.tagesschau.de/inland/bundestagswahl/wahlsystem/bundestagswahl-lexikon-104.html> - zuletzt abgerufen 25.2.2025

Bundestagswahl (n.d.).

<https://www.ssw.de/bundestagswahl> ,zuletzt aufgerufen 23.2.2025

Bundeswahlgesetz (2023): Deutschland BundeswahlgesetzFassung08062023.pdf – zuletzt aufgerufen 20.1.2025

<https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/2596ba8d-34e4-4c9b-a731-a27f8fb0618f/bundeswahlgesetz.pdf> - zuletzt aufgerufen 20.2.2025

Bundeswahlleiterin (2025)

www.bundeswahlleiterin.de – zuletzt aufgerufen 25.2.2025

Gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages (31.3.2022)

https://www.bundestag.de/resource/blob/196182/8731b6b91734507ca4ec017e9cf80b1c/Kapitel_02_01_Gesetzliche_Mitgliederzahl_des_Bundestages.pdf - zuletzt aufgerufen 25.2.2025

Wahlkreiseinteilung (14.2.2025.)

<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/wahlkreiseinteilung.html#735cee74-c6f2-4c7f-b241-e041fbfb4b99> – zuletzt aufgerufen 15.2.2025

Wahlrecht_inhalt (2023). Das geltende Wahlrecht nach der Reform 2023:

<https://www.bundestag.de/parlament/wahlen/wahlrecht-inhalt-975000> - zuletzt aufgerufen 20.1.2025

Wahlrecht_kompliziert (29.11.2023). Das Wahlrecht darf kompliziert sein:
<https://www.sueddeutsche.de/politik/bundesverfassungsgericht-wahlrecht-kompliziert-waehler-1.6311247> vom 29.11.2023, zuletzt aufgerufen 20.1.2025

10.2.2.6. Irland

Constituency-reviews (2023).
<https://www.electoralcommission.ie/constituency-reviews/> - zuletzt aufgerufen 9.12.2024

Michael_Gallagher (26.1.2024.) Trinity Collage Dublin
https://www.tcd.ie/Political_Science/about/people/michael_gallagher/IrishElectSys.php
zuletzt aufgerufen 9.12.2024

Voting_system (n.d.).
<https://www.electoralcommission.ie/irelands-voting-system/> - zuletzt aufgerufen 4.12.2024

STV_Voting (n.d.) A Guide to Irlands PR-STV Voting System (November 2018)-
file:///C:/Users/walte/Downloads/111110_03f591cc-6312-4b21-8193-d4150169480e.pdf –
zuletzt aufgerufen 9.12.2024

10.2.2.7. Spanien

Election_Map (2023)
https://de.m.wikipedia.org/wiki/Datei:2023_Spanish_general_election_map.svg - zuletzt
aufgerufen 16.12.2024

Spanisches_Wahlrecht (7.6.2016),
<https://www.hesslerdelcuerpo.com/das-spanische-wahlrecht> (7.6.2016) – zuletzt aufgerufen
16.12.2024

10.2.2.8. Italien

Camera_IT(18.1.2018) Manuale Elettorale:
<https://www.camera.it/temiap/2018/01/18/OCD177-3269.pdf> (Januar 2018) – zuletzt
aufgerufen 23.12.2024

Deutscher Bundestag (2017): wd-3-214-17-pdf-data.pdf – zuletzt aufgerufen 22.2.2025

Italienisches Parlamentswahlrecht (n.d.)
https://de.wikipedia.org/wiki/Italienisches_Parlamentswahlrecht, zuletzt aufgerufen
23.12.2024

Italienische Regierung (2018): <https://www.riformeistituzionali.gov.it/it/la-riduzione-del-numero-dei-parlamentari/> - zuletzt aufgerufen 22.2.2025

Kanter & Schmitt (2017): Kanter, Coroline und Schmitt, Silke: Das neue Wahlgesetz in Italien; Das neue Wahlgesetz in Italien - Auslandsbüro Italien - Konrad-Adenauer-Stiftung; <https://www.kas.de/de/web/italien/laenderberichte/detail/-/content/das-neue-wahlgesetz-in-italien> - zuletzt aufgerufen 22.2.2025

10.2.2.9. Dänemark

Bauer, Werner T (2021). Wahlsysteme in den Mitgliedsstaaten der EU
https://politikberatung.or.at/fileadmin/studien/wahlen/ART_WAHLSYSTEME_1221.pdf -
zuletzt aufgerufen 13.7.2025

Elections_DK (2011) The Folketing's Guide to the Danish Electoral System:
<https://www.elections.im.dk/media/15737/parliamentary-system-dk.pdf> - zuletzt aufgerufen
19.2.2025

Elections_Voting (n.d.)
<https://www.thedanishparliament.dk/en/democracy/elections-and-voting>
zuletzt aufgerufen 19.2.2025

Folketing (9.3.2025)
<https://de.wikipedia.org/wiki/Folketing> – zuletzt aufgerufen 10.3.2025

10.2.2.10. Litauen

Parlamentswahl_Litauen (21.2.2025)
https://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentswahl_in_Litauen_2024 – zuletzt aufgerufen
25.2.2025

10.2.2.11. Ungarn

Einkammerparlament (2022).
https://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentswahl_in_Ungarn_2022#:~:text=Die%20Parlamentswahl%20in%20Ungarn%202022,Einkammerparlament%20f%C3%BCr%20eine%20vierj%C3%A4hrige%20Wahlperiode. – zuletzt aufgerufen 12.2.2025

Pressefreiheit_demokratie (2025). Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Ungarn: <https://osteuropa.lpb-bw.de/ungarn-pressefreiheit-demokratie#c66173> – zuletzt aufgerufen 11.4.2025

Ungarn_Parlament (2.2.2018).
<https://www.wahlrecht.de/ausland/ungarn-parlament.html> – zuletzt aufgerufen 12.2.2025